

NIEDERSCHRIFT

über die **6.** Sitzung **des Jugendhilfeausschusses** (XVI. Wahlperiode)

Tag der Sitzung: **16.06.2016**
Ort der Sitzung: Begegnungsstätte "Alte Schule Nettlesheim-Butzheim"
Sebastianusstr. 42, 41569 Rommerskirchen
(Tel.: 02183/5969)
Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:40 Uhr
Den Vorsitz führte: Dirk Rosellen

Sitzungsteilnehmer:

• CDU-Fraktion

1. Herr Karl-Heinz Ehms
2. Herr Benedikt Obst
3. Herr Wolfgang Wappenschmidt

• SPD-Fraktion

4. Herr Rainer Schmitz

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

5. Herr Marco Becker
6. Frau Bianca Frömgen

• FDP-Fraktion

7. Herr Dirk Rosellen
8. Herr Gerhard Heyner

• stellvertretende Mitglieder

9. Frau Katrin Harland-Kranendonk

• beratende Mitglieder

10. Frau Margit Kalthoff

• **stellvertretende beratende Mitglieder**

11. Herr Thomas Isop-Sander

12. Herr Reiner-Jürgen Lange

• **Verwaltung**

13. Frau Petra Fliegen

14. Herr Reinhard Giese

15. Frau Natalia Jefimenko

16. Herr Thomas Kämmerling

17. Herr Ralf Klahre

18. Frau Marion Klein

19. Herr Dezernent Tillmann Lonnes

20. Frau Ulrike Schmitz-Doering

• **Schriftführer**

21. Herr Karsten Troppenz

• **Personen, vorgeschlagen von Trägern der freien Jugendhilfe**

22. Martin Braun

• **beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Satzung Kreisjugendamt**

23. Frau Anna Karina Bode

24. Frau Annika Kuttner

25. Herr Martin Limbach

26. Herr Hans-Dieter Windeler

•

27. Herr Ulrich Menn

28. Frau Daniela Stirken

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
Öffentlicher Teil:		4
1.	Eröffnung der 06. Sitzung.....	4
1.1.	Verpflichtung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder (sofern nicht bereits erfolgt) durch den Vorsitzenden.	5
1.2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	5
1.3.	Genehmigung der letzten Niederschrift	5
2.	Präsentation der „Mobilen Kinder- und Jugendarbeit“ des Kreisjugendamtes Vorlage: 51/1380/XVI/2016	6
3.	Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege.....	6
3.1.	Antrag der Stadt Korschenbroich auf Förderung der Inneneinrichtung für eine zusätzliche Gruppe in der städt. Kindertageseinrichtung „Josef-Thory-Straße“ im Stadtteil Kleinenbroich Vorlage: 51/1371/XVI/2016.....	6
Beschluss:		7
3.2.	Antrag der Gemeinde Rommerskirchen auf Förderung der Schaffung von weiteren U3 und Ü3-Plätzen in der kommunalen Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ im Ortsteil Hoeningen Vorlage: 51/1372/XVI/2016.....	7
Beschluss:		7
3.3.	Antrag der Gemeinde Jüchen auf Förderung der Errichtung einer Kindergartengruppe im Gebäude der Gartenstr. 13 in Jüchen-Hochneukirch Vorlage: 51/1374/XVI/2016	8
Beschluss:		8
3.4.	Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen – Ü3-Ausbau Vorlage: 51/1375/XVI/2016	8
Beschluss:		9
3.5.	Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich Vorlage: 51/1376/XVI/2016	9
Beschluss:		10
4.	Jugend- und Familienhilfe.....	10
4.1.	Jahresbericht 2015 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle Vorlage: 51/1382/XVI/2016	10
4.2.	Zusammensetzung der Kosten in der Jugendhilfe Vorlage: 51/1383/XVI/2016	11

4.3. Bezuschussung der Ambulanz für Kinderschutz, Neuss Vorlage: 51/1401/XVI/2016	11
Beschluss:	12
5. Vormundschaften	12
5.1. Finanzierung der Betreuung unbegleiteter ausländischer junger Menschen Vorlage: 51/1392/XVI/2016	12
6. Kreisentwicklungskonzept	12
6.1. Bericht zur Familienkarte Vorlage: 51/1377/XVI/2016.....	12
6.2. Bericht der Betreuungsstelle über das Arbeitsaufkommen Vorlage: 51/1381/XVI/2016	13
6.3. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 51/1405/XVI/2016	13
7. Jugendarbeit / Jugendschutz	14
7.1. Antrag des Partnerschaftskomitees Rommerkirchen/Mouilleron le Captif e.V. auf Zuschussung einer deutsch-französischen Jugendbegegnung 2016 in Mouilleron le Captif Vorlage: 51/1378/XVI/2016.....	14
Beschluss:	14
7.2. Antrag der Gemeinde Jüchen auf Zuschussung der Kosten für den Umbau im Jugendcafé b@mm, Peter-Bamm-Halle in Jüchen-Hochneukirch mit gleichzeitigem Trägerwechsel Vorlage: 51/1379/XVI/2016	15
Beschluss:	15
8. Mitteilungen der Verwaltung	15
9. Anfragen	15
10. Verschiedenes.....	15

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 06. Sitzung

Protokoll:

Der Vorsitzende Dirk Rosellen eröffnete die 06. Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses in der XVI. Wahlperiode um 17:10 Uhr.

Er erinnerte zunächst an den verstorbenen Kreistagsabgeordneten Udo Bernards, der lange Jahre im Kreisjugendhilfeausschuss tätig war.

Vor dem weiteren Eintritt in die Tagesordnung bedankte sich Herr Rosellen für die

Gastfreundschaft und gab das Wort an Herrn Dr. Gasten von der Gemeinde Rommerskirchen weiter, der den Kreisjugendhilfeausschuss in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte „Alte Schule Nettlesheim-Butzheim“ begrüßte. Außerdem gab dieser einen kurzen Einblick in die Historie des Gebäudes.

1.1. Verpflichtung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder (sofern nicht bereits erfolgt) durch den Vorsitzenden.

Protokoll:

Frau Daniela Stirken wurde als Mitglied des Kreisjugendhilfeausschusses verpflichtet. Weitere Verpflichtungen fanden nicht statt.

1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Der Vorsitzende Dirk Rosellen wies zunächst auf die ausgelegten Tischvorlagen zum Tagesordnungspunkt 5.3 hin. Außerdem soll der Tagesordnungspunkt 6.3 „Präsentation der mobilen Kinder- und Jugendarbeit“ vorgezogen und als Tagesordnungspunkt 2 behandelt werden. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Anschließend stellte Herr Rosellen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, sowie die Beschlussfähigkeit zur heutigen Sitzung fest.

1.3. Genehmigung der letzten Niederschrift

Protokoll:

Einsprüche oder Bedenken gegen die Niederschrift zur 05. Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses (XVI. Wahlperiode) vom 25.02.2016 erhoben sich nicht.

2. Präsentation der „Mobilen Kinder- und Jugendarbeit“ des Kreisjugendamtes
Vorlage: 51/1380/XVI/2016

Protokoll:

Nach einer kurzen Einleitung von Herrn Giese stellte Herr Hackling die mobile Kinder- und Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Neuss anhand einer Power Point Präsentation vor. Diese ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Im Anschluss gab es Gelegenheit für die Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses die Fahrzeuge der mobilen Kinder- und Jugendarbeit vor Ort zu besichtigen.

Frau Klein sprach ihren Dank an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der mobilen Kinder- und Jugendarbeit aus. Diese habe sich, neben der eigentlichen Arbeit, auch als mobile Begegnungsstätte mit hoher Flexibilität und einem modernen Auftreten bewährt.

Auch Herr Rosellen sprach im Namen des Kreisjugendhilfeausschusses seinen Dank aus.

JhA/20160616/Ö2

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

3. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege

3.1. Antrag der Stadt Korschenbroich auf Förderung der Inneneinrichtung für eine zusätzliche Gruppe in der städt. Kindertageseinrichtung „Josef-Thory-Straße“ im Stadtteil Kleinenbroich
Vorlage: 51/1371/XVI/2016

Protokoll:

Herr Rosellen wies auf die in der Einladung vorliegenden Anträge zum Ausbau von U3 und Ü3-Plätzen in Kindertageseinrichtungen hin und stellte diese zur Diskussion.

Herr Becker erkundigte sich, ob durch die vorgestellten Baumaßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht würde.

Herr Lonnes antwortete, dass man bisher jedem Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege anbieten konnte. Insoweit habe man tatsächlich eine vollständige Abdeckung des Bedarfs erreicht. Überbelegungsplätze seien zwar vorhanden, jedoch befinde man sich im NRW-Vergleich am unteren Ende der Statistik. Grundsätzlich strebe man eine Vermeidung der Überbelegung an.

Auf Nachfrage von Herrn Wappenschmidt antwortete Herr Berheide, dass es derzeit noch möglich sei die vorhandenen Stellen in den Kindertageseinrichtungen mit dem entsprechenden Fachpersonal zu besetzen. Durch den stetig steigenden Bedarf an U3 und Ü3 Plätzen sei dies für die Zukunft jedoch fraglich.

Herr Becker erkundigte sich außerdem, ob noch weitere Baumaßnahmen geplant seien. Herr Berheide antwortete, dass die aktuell geplanten Maßnahmen zunächst die Versorgung in den Jahren 2016 und 2017 sicherstellen sollen. In allen drei Kommunen seien jedoch in enger Abstimmung mit diesen weitere Maßnahmen in Planung.

Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20160616/Ö3.1

Beschluss:

Der Stadt Korschenbroich wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen

- zu den anererkennungsfähigen Einrichtungskosten für die 5. Gruppe der Kindertageseinrichtung „Josef-Thory-Straße auf der Hochstraße mit 6 Plätzen für Kinder unter drei und 14 Plätzen für Kinder über drei Jahren ein **Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % = 10.000,00 €** zu Gesamtkosten von 20.000,00 € gewährt.

Die Zweckbindung für die Inneneinrichtung beträgt 10 Jahre.

Die Mittel sind im Haushalt 2016 im Produktbereich 060 361 010 eingeplant.

Sie stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes zur Verfügung.

3.2. Antrag der Gemeinde Rommerskirchen auf Förderung der Schaffung von weiteren U3 und Ü3-Plätzen in der kommunalen Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ im Ortsteil Hoeningen

Vorlage: 51/1372/XVI/2016

Protokoll:

Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste ohne Aussprache und einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20160616/Ö3.2

Beschluss:

Der Gemeinde Rommerskirchen wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen

- zu den anererkennungsfähigen Kosten für die Umbaumaßnahme und für die Inneneinrichtung der Gruppenform II und der Gruppenform III in der kommunalen Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ in Hoeningen ein **Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % = 23.000,00 €** zu anererkennungsfähigen Gesamtkosten von 46.000,00 € gewährt.

Die Zweckbindung für die Baumaßnahme beträgt 30 und für die Inneneinrichtung 10 Jahre.

Die Mittel sind im Haushalt 2016 im Produktbereich 060 361 010 eingeplant.

Sie stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes zur Verfügung.

3.3. Antrag der Gemeinde Jüchen auf Förderung der Errichtung einer Kindergartengruppe im Gebäude der Gartenstr. 13 in Jüchen-Hochneukirch

Vorlage: 51/1374/XVI/2016

Protokoll:

Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste ohne Aussprache und einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20160616/Ö3.3

Beschluss:

Der Gemeinde Jüchen wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen

- zu den anerkennungsfähigen Kosten für die Umbaumaßnahme und für die Inneneinrichtung der Gruppe Gartenstraße 13 in Jüchen, angegliedert an die kommunale Kindertageseinrichtung Weststraße in Hochneukirch, ein **Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % = 79.250,00 €** zu anerkennungsfähigen Gesamtkosten von 158.500,00 € gewährt.

Die Zweckbindung für die Baumaßnahme beträgt 30 und für die Inneneinrichtung 10 Jahre.

Die Mittel sind nicht im Haushalt 2016 im Produktbereich 060 361 010 eingeplant. Die Ausgaben werden durch Mehreinnahmen im Bereich der Landesmittel für den U3-Ausbau gedeckt.

Die Mittel stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes zur Verfügung.

3.4. Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen – Ü3-Ausbau

Vorlage: 51/1375/XVI/2016

Protokoll:

Frau Klein erläuterte dem Kreisjugendhilfeausschuss, dass die Verteilung der Fördermittel aus der konkreten Planung und Umsetzung von Neubaugebieten in den jeweiligen Kommunen resultiere. Die Planung und Ausführung der einzelnen Maßnahmen laufe in enger Anstimmung mit den Kommunen.

Der Vorsitzende ließ anschließend über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen. Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20160616/Ö3.4

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt der vorgeschlagenen Verteilung der Ü3- Investitionsmittel per Schlüsselzuweisung zu. Die Mittel werden auf folgender Basis berechnet und zugeteilt:

Anzahl der Kinder, die im Zeitraum 01.08.2009 bis 31.10.2012 geboren wurden (Stichtag 01.08.2015) in

- Jüchen	640
- Korschenbroich	882
- Rommerskirchen	329
gesamt:	1.851

Förderung pro Kind: **371.962,07 €** : 1.851 Kinder = **200,95195 € pro Kind**

Für die Kommunen errechnen sich folgende Quoten:

- Jüchen	128.609,24 €
- Korschenbroich	177.239,61 €
- Rommerskirchen	66.113,19 €
gesamt:	371.962,04 €

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel von einer Kommune nicht vollständig abgerufen werden, können sie per Schlüsselzuweisung auf der o.a. Grundlage an die verbleibenden Kommunen weiter bewilligt werden.

3.5. Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich

Vorlage: 51/1376/XVI/2016

Protokoll:

Herr Lonnes berichtete über die Neuregelung der Sprachförderung und Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen. Er bezog sich dabei auf die Ergebnisse der Schulneulungsuntersuchung 2015 des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes des Rhein-Kreises Neuss. Diese sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Die bisherige Sprachstandsfeststellung, sowie das sogenannte Delfin 4 Verfahren ist durch eine alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtungen abgelöst worden. Ziel der Sprachstandserhebung und Sprachförderung sei es weiterhin Sprachauffälligkeiten möglichst früh, spätestens jedoch bis zum Schuleintritt, zu erkennen und zu beheben.

Auf Nachfrage von Herrn Becker teilte Herr Lonnes mit, dass es bisher keine statistischen Erhebungen über die Ergebnisse der Sprachförderung gebe. Er ergänzte, dass die Probleme auch innerhalb der Familien begründet lägen. Ohne Sprachförderungsprogramm sei ein höherer Unterstützungsbedarf wahrscheinlich.

Herr Lange, Herr Wappenschmidt und Herr Becker merkten an, dass Zahlen über den Erfolg der Sprachförderung wünschenswert seien, um erkennen zu können ob die Maßnahmen zur Sprachförderung zielführend sind. Herr Lonnes antwortete, dass die Verwaltung prüfen werde, wie man das Ergebnis der Sprachförderung darstellen kann. Über das Ergebnis werde man im Ausschuss berichten.

Herr Schmitz teilte mit, dass es sich auch um ein gesellschaftliches Problem handele, welches ebenfalls auf anderen Ebenen bzw. in anderen Ausschüssen thematisiert werden müsse.

Herr Lonnes entgegnete, dass die Sprachauffälligkeiten nicht zwingend auf die Zugehörigkeiten zu einer Schicht bzw. auf einen Migrationshintergrund zurückgeführt werden können. Man müsse die Probleme konkret identifizieren und den Erfolg der Sprachförderung messbar machen.

Herr Wappenschmidt stimmte zu und ergänzte, dass auf Grund der stetig zunehmenden und immer früheren Ganztagsbetreuung der Kinder, auch die Verantwortung auf Seiten des Jugendamtes und der Kindertageseinrichtungen steige.

Frau Klein merkte an, dass man die Sprachprobleme der Kinder zwar Ernst nehmen müsse, die Lage jedoch nicht desaströs sei. Man solle nicht immer nur die Defizite der Kinder betrachten.

Herr Berheide ergänzte, dass die Erzieherinnen für die Kinder der wichtigste Ansprechpartner seien. Deshalb lege man viel Wert auf die laufende Aus- und Fortbildung der Erzieherinnen.

Dazu erkundigte sich Herr Rosellen, ob die Fortbildung auch für die Tagespflegepersonen angeboten werde. Herr Berheide antwortete, dass auch die Tagespflegepersonen angesprochen wurden und an den Fortbildungen, wenn auch nicht flächendeckend, teilnehmen.

JhA/20160616/Ö3.5

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

4. Jugend- und Familienhilfe

4.1. Jahresbericht 2015 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle Vorlage: 51/1382/XVI/2016

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

JhA/20160616/Ö4.1

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2015 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zur Kenntnis.

4.2. Zusammensetzung der Kosten in der Jugendhilfe

Vorlage: 51/1383/XVI/2016

Protokoll:

Herr Wiecha, der Geschäftsführer der evangelischen Jugend- und Familienhilfe, berichtete anhand einer Power Point Präsentation über die Zusammensetzung der Kosten in der Jugendhilfe. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Auf Nachfrage von Herrn Wappenschmidt antwortete Herr Wiecha, dass ihm für die Festlegung der nicht gesetzlich vorgegebenen abgesicherten Standards beim LVR keine Grundlagen bekannt seien. Für die Zahlung der Pauschalen sei es nicht notwendig einen konkreten Bedarf dazulegen.

Herr Lonnes teilte mit, dass man eine Anfrage beim LVR stellen werde, wie die Standards ermittelt worden seien und ob diese im Jugendhilfeausschuss beschlossen worden seien.

Herr Wappenschmidt erkundigte sich außerdem, ob man zum Beispiel einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in einer Pflegefamilie unterbringen könne um Kosten zu sparen. Herr Wiecha antwortete, dass dies vom individuellen Bedarf des Flüchtlings abhängig sei. Dieser werde im Rahmen eines Clearings festgestellt. Auf Grund der oftmals vorhandenen Traumatisierung komme eine Pflegefamilie regelmäßig jedoch eher nicht in Frage, in Einzelfällen könne dies jedoch funktionieren.

Herr Lonnes und Frau Klein bedankten sich für den Vortrag und die gute Zusammenarbeit. Obwohl, wie der Bericht gezeigt habe, die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis seitens des Landesjugendamtes teilweise überzogen sind, seien die Verhandlungen mit der evangelischen Jugend- und Familienhilfe stets konstruktiv und ergebnisorientiert.

JhA/20160616/Ö4.2

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht von Herrn Wiecha zur Zusammensetzung der Kosten in der Jugendhilfe zur Kenntnis.

4.3. Bezuschussung der Ambulanz für Kinderschutz, Neuss

Vorlage: 51/1401/XVI/2016

Protokoll:

Herr Wappenschmidt teilte mit, dass die jährliche Steigerung von 1,5 % moderat sei und diese somit in Ordnung gehe. Gleichzeitig fragte er nach, wie es zu der einmaligen Erhöhung der Sätze von 22,5 % gekommen sei. Herr Wiecha antwortete, dass vorher über einen Zeitraum von 20 Jahren keine Kostensteigerung stattgefunden habe. Diese sei nun notwendig gewesen, um den hohen Trägeranteil sowie die zwischenzeitlich stattgefundenen Tarifierhöhungen zu kompensieren. Man sei dadurch wieder in der Lage kostendeckend zu arbeiten.

Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20160616/Ö4.3

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss eines gemeinsamen Vertrages der genannten Jugendämter mit der Ambulanz für Kinderschutz zu. Somit wird die Erhöhung des Zuschusses ab 2017 beschlossen.

Die Mittel sind im Haushalt 2017 vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse zum Haushalt bzw. seiner Genehmigung unter dem PSP Element 1.100.060.363.011 vorhanden.

5. Vormundschaften

5.1. Finanzierung der Betreuung unbegleiteter ausländischer junger Menschen

Vorlage: 51/1392/XVI/2016

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

JhA/20160616/Ö5.1

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

6. Kreisentwicklungskonzept

6.1. Bericht zur Familienkarte

Vorlage: 51/1377/XVI/2016

Protokoll:

Frau Kalthoff erkundigte sich über einen möglichen Sponsor für die Familienkarte. Frau Fliegen antwortete, dass man sich zwar in Gesprächen befinde, sich diese jedoch als schwierig gestalten. Zum einen sei auf den Karten nur wenig Platz vorhanden und zum anderen sei eine rein kommerzielle Werbung ohne Rücksichtnahme auf die beteiligten

Unternehmen nicht möglich.

Herr Lonnes ergänzte, dass früher die NGZ Sponsor war, dies jedoch für beide Seiten nicht den erhofften Erfolg gebracht hätte.

Herr Wappenschmidt betonte, dass die Neutralität der Familienkarte wichtig sei und einen Teil des Erfolgsmodells Familienkarte ausmache.

JhA/20160616/Ö6.1

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis

6.2. Bericht der Betreuungsstelle über das Arbeitsaufkommen

Vorlage: 51/1381/XVI/2016

Protokoll:

Herr Beeg berichtete anhand einer Power Point Präsentation über das Arbeitsaufkommen der Betreuungsstelle. Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

JhA/20160616/Ö6.2

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

6.3. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss

Vorlage: 51/1405/XVI/2016

Protokoll:

Herr Rosellen verwies zu diesem Tagesordnungspunkt zunächst auf die beiden Tischvorlagen, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt sind. Anschließend stellte er den Bericht der Verwaltung zur Diskussion.

In Bezug zur Anfrage der „Initiative gemeinsam leben & lernen e.v. (i g l l) erkundigte sich Herr Becker wie die Praxis für Kinder mit Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Kreisjugendamt gehandhabt wird. Frau Klein antwortete, dass im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes insgesamt lediglich 7 Fälle dieser Art vorliegen, davon wird in 3 Fällen eine Hilfe für den Nachmittagsbereich in der OGS gewährt. Das Jugendamt betrachte jeden Fall individuell. Eine generelle Ablehnung der Inklusionsassistenz im Nachmittagsbereich finde nicht statt, der Bedarf werde individuell in einem Hilfeplan ermittelt. Herr Schmitz befürwortete diese Praxis.

Herr Rosellen merkte an, dass es sich um ein kompliziertes Thema handle und hier nur aus dem Blickwinkel des Jugendamt betrachtet werden könne.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Wappenschmidt antwortete Herr Lonnes, dass die Verwaltung „i g l“ eine entsprechende Antwort bzw. eine Abschrift des Protokolls auf die von dem Verein gestellte Anfrage zukommen lassen werde.

JhA/20160616/Ö6.3

Beschluss:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis

7. Jugendarbeit / Jugendschutz

7.1. Antrag des Partnerschaftskomitees Rommerkirchen/Mouilleron le Captif e.V. auf Bezuschussung einer deutsch-französischen Jugendbegegnung 2016 in Mouilleron le Captif

Vorlage: 51/1378/XVI/2016

Protokoll:

Herr Wappenschmidt sprach sich generell für die deutsch-französischen Jugendbegegnungen aus. Hinsichtlich der Kosten von 506,00 € pro Jugendlichen müsse zukünftig jedoch gewährleistet sein, dass diese in einem angemessenen Kosten- und Nutzenverhältnis stehen.

Der Kreisjugendhilfeausschuss fasste anschließend einstimmig den folgenden Beschluss:

JhA/20160616/Ö7.1

Beschluss:

Das Partnerschaftskomitee Rommerskirchen/Mouilleron le Captif e.V. erhält gem. Position 6.2.8 des Jugendförderplanes zu den Kosten in Höhe von 7.600,00 € für die Durchführung einer deutsch-französischen Jugendbegegnung im Zeitraum 09. bis 17.07.2016 einen Zuschuss aus Mitteln der Jugendamtsumlage von bis zu 900,00 €. Voraussetzung ist die Teilnahme von jeweils 15 Jugendlichen (ges. 30 TN) und jeweils 3 Betreuer/innen für die Dauer von 9 Tagen.

Die Mittel stehen beim PSP Element Jugendarbeit, Kostenart SAP 53180270, zur Verfügung.

**7.2. Antrag der Gemeinde Jüchen auf Bezuschussung der Kosten für den Umbau im Jugendcafé b@mm, Peter-Bamm-Halle in Jüchen-Hochneukirch mit gleichzeitigem Trägerwechsel
Vorlage: 51/1379/XVI/2016**

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhoben sich keine Wortbeiträge.

JhA/20160616/Ö7.2

Beschluss:

Die Gemeinde Jüchen erhält gemäß Position 6.2.10.1 des Jugendförderplanes zu den anererkennungsfähigen Kosten in Höhe von 5.667,20 € für die Maßnahmen zum Umbau einen Zuschuss aus Mitteln der Jugendamtsumlage von 2.833,60 €, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2016.

Die Mittel stehen beim PSP Element Jugendarbeit, Kostenart SAP 53180340, zur Verfügung.

8. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhoben sich keine Wortbeiträge.

9. Anfragen

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhoben sich keine Wortbeiträge.

10. Verschiedenes

Protokoll:

Herr Giese wies auf die Flyer zum Familienfest am 18.09.2016 hin.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Dirk Rosellen um 19:40 Uhr die Sitzung.



Dirk Rosellen
Vorsitz



Karsten Troppenz
Schriftführung

Mobile Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamt Rhein-Kreis Neuss



Spielbus



Rollender
Jugendtreff

12



Der F

- Seit 1980 sind die Spielbusse in Jüchen, Korschebroich und Rommerskirchen im Einsatz
- 2016 erfolgte die Außengestaltung des 8. Spielbus
- 4 Einsätze pro Woche, mit 4 Teams à 3 Mitarbeiterinnen sowie 2 Busfahrern
- Kooperation mit Grundschule/ Offene Ganztagschule
- Erreicht ca. 300 Kinder pro Woche
- Ziele: Förderung in den Bereichen Ernährung, Bewegung, Kreativität, Entspannung, Sozialkompetenzen durch ein Rahmenthema

Fahrzeug für die mobile Jugendarbeit

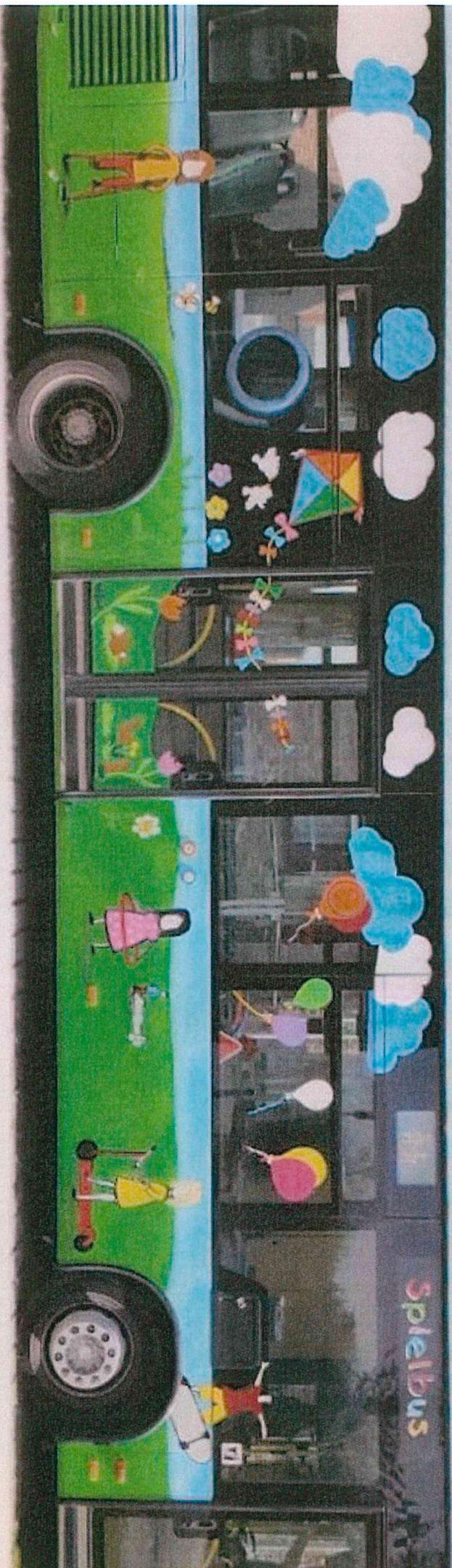
Einsätze bei:

- Aktionen von ProJugend statt ProMille
- Spielplatzfesten
- Aufsuchende Jugendarbeit an informellen Treffpunkten
- Kooperation mit Polizei und Caritas
- Ziele: Prophylaxearbeit in den Bereichen Sucht, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit

... ein mobiles Angebot für Kids







- Seit 2009 in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen im Einsatz
- Schwerpunkt Ziel "Medienpädagogik"
- Kooperation mit Grundschule/ Offene Ganztagschule, sowie dem s.i.n.us Netzwerk im RKN
- Elternarbeit
- 3 Einsätze pro Woche ganzjährig

Ergebnisse der Schulneulingsuntersuchung 2015

Auswertung für den Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Jüchen



Quelle:
Kinder- und Jugendärztlicher Gesundheitsdienst
des Rhein-Kreises Neuss

Allgemeine Informationen

Rhein-Kreis Neuss

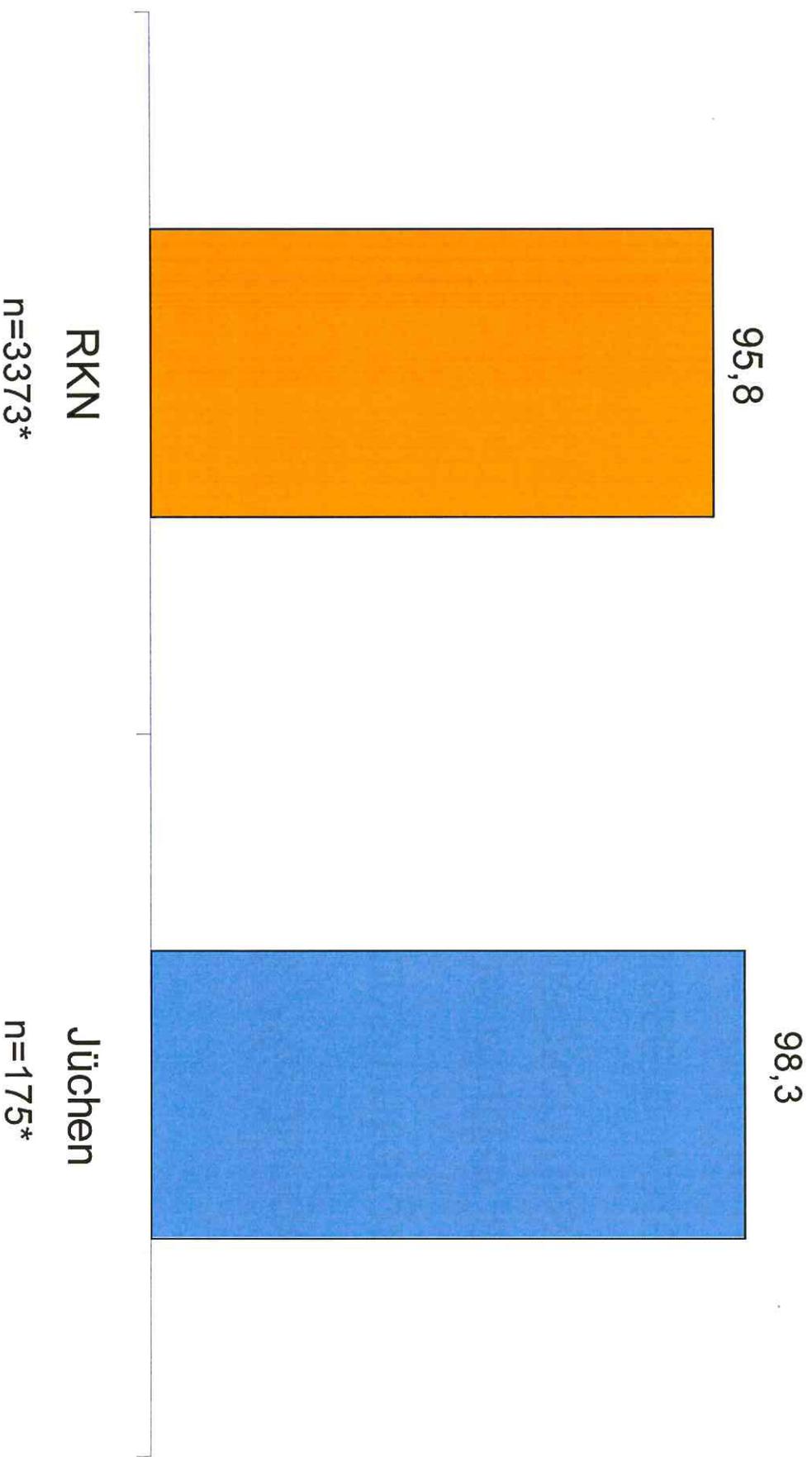
- 4002 Schulfneulinge, davon 2116 Jungen
- 38,5% haben einen Migrationshintergrund
- 19,8% der Kinder mit Mutter mit keinem bzw. niedrigem Schulabschluss
- 5,3% der Kinder mit arbeitslosem Vater
- 13,8% der Kinder leben bei einem allein-erziehenden Elternteil

Allgemeine Informationen

Gemeinde Jüchen

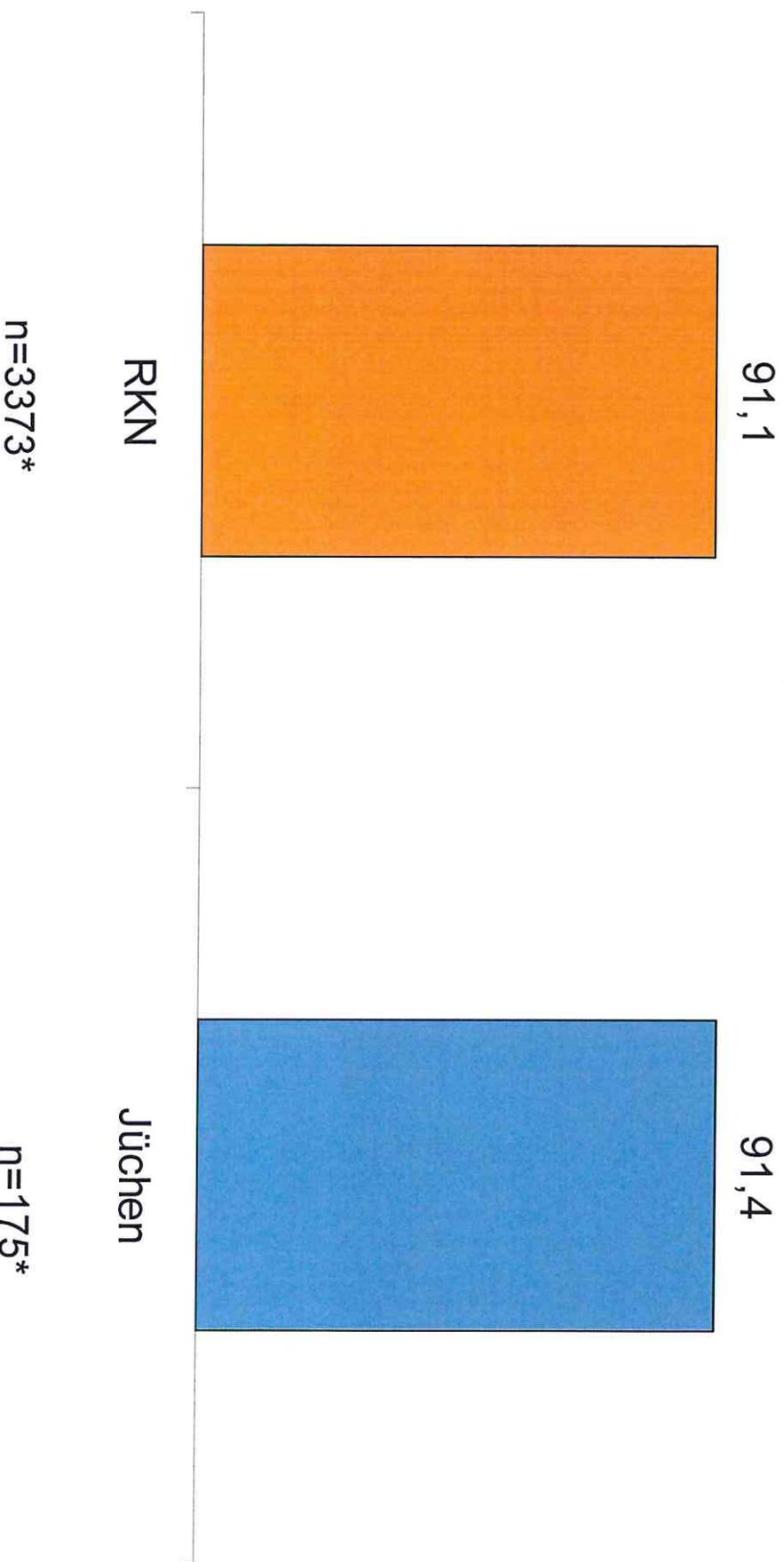
- 193 Schulanfänger, davon 48,2% Jungen
- 28,0 % haben einen Migrationshintergrund
- 13,2 % der Kinder haben eine Mutter mit keinem bzw. niedrigem Schulabschluss
- 1,3 % der Kinder mit arbeitslosem Vater
- 9,9 % der Kinder leben bei einem allein-erziehenden Elternteil

Teilnahme U 8



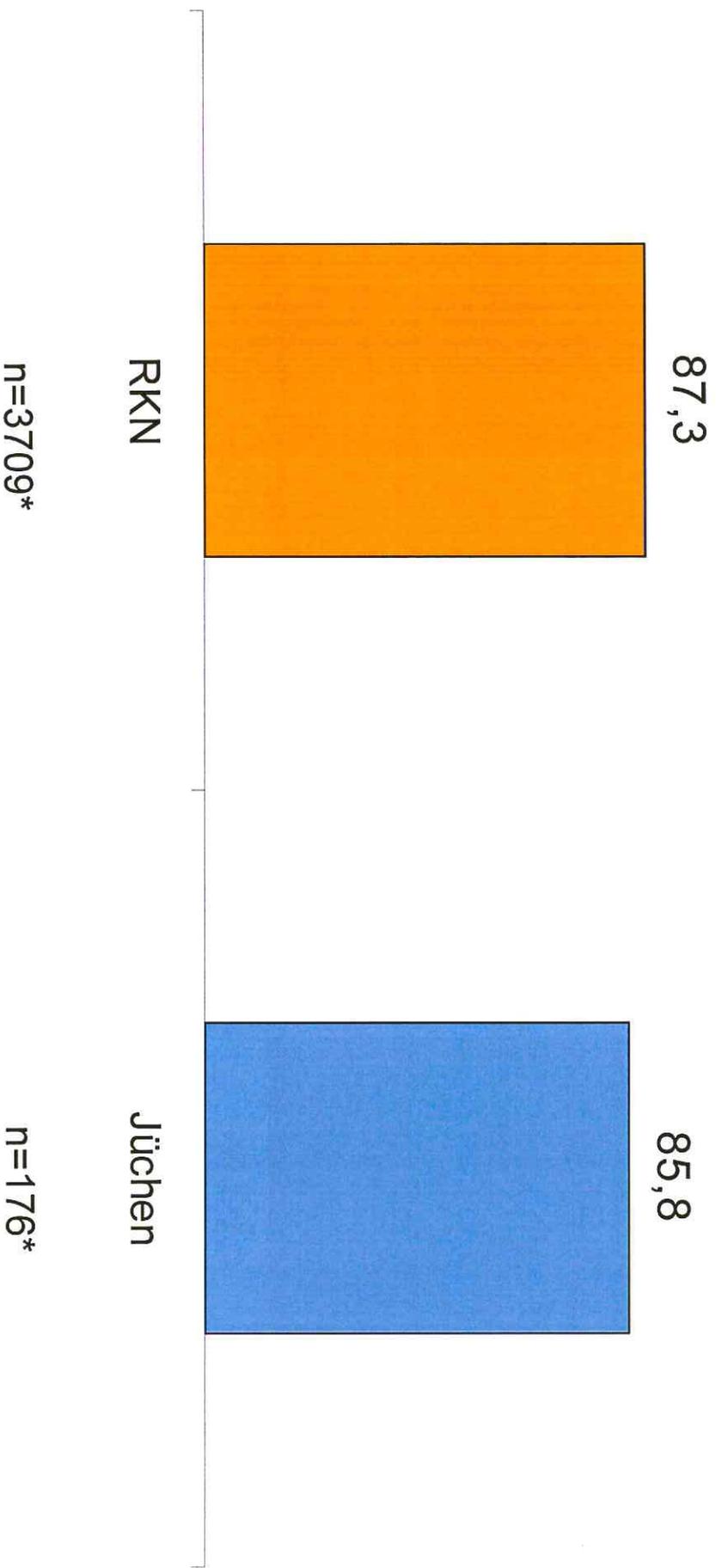
* Nur die Kinder, die das Vorsorgeheft gezeigt haben

Teilnahme U 9



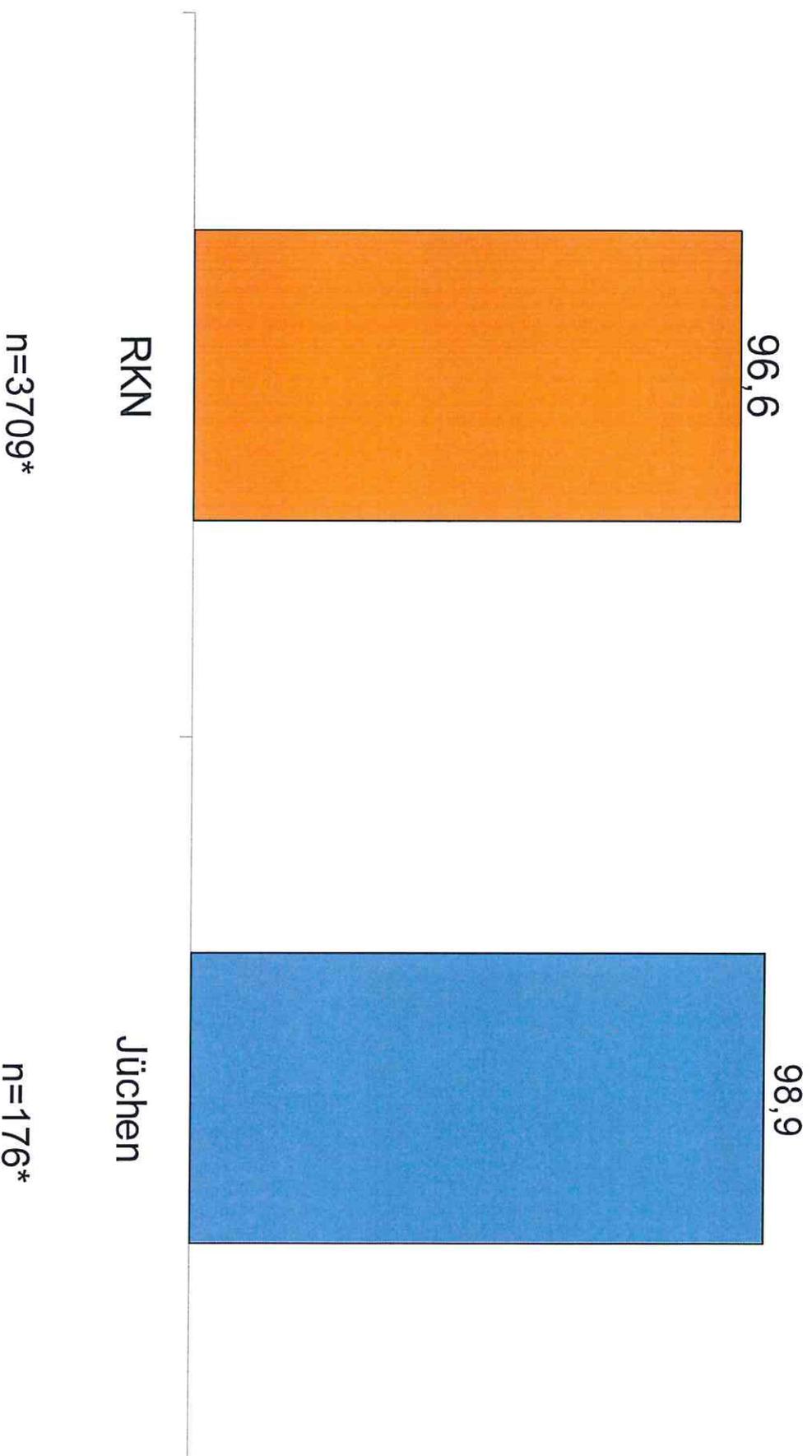
* Nur die Kinder, die das Vorsorgeheft gezeigt haben

Ausreichender Impfschutz Einzelimpfungen



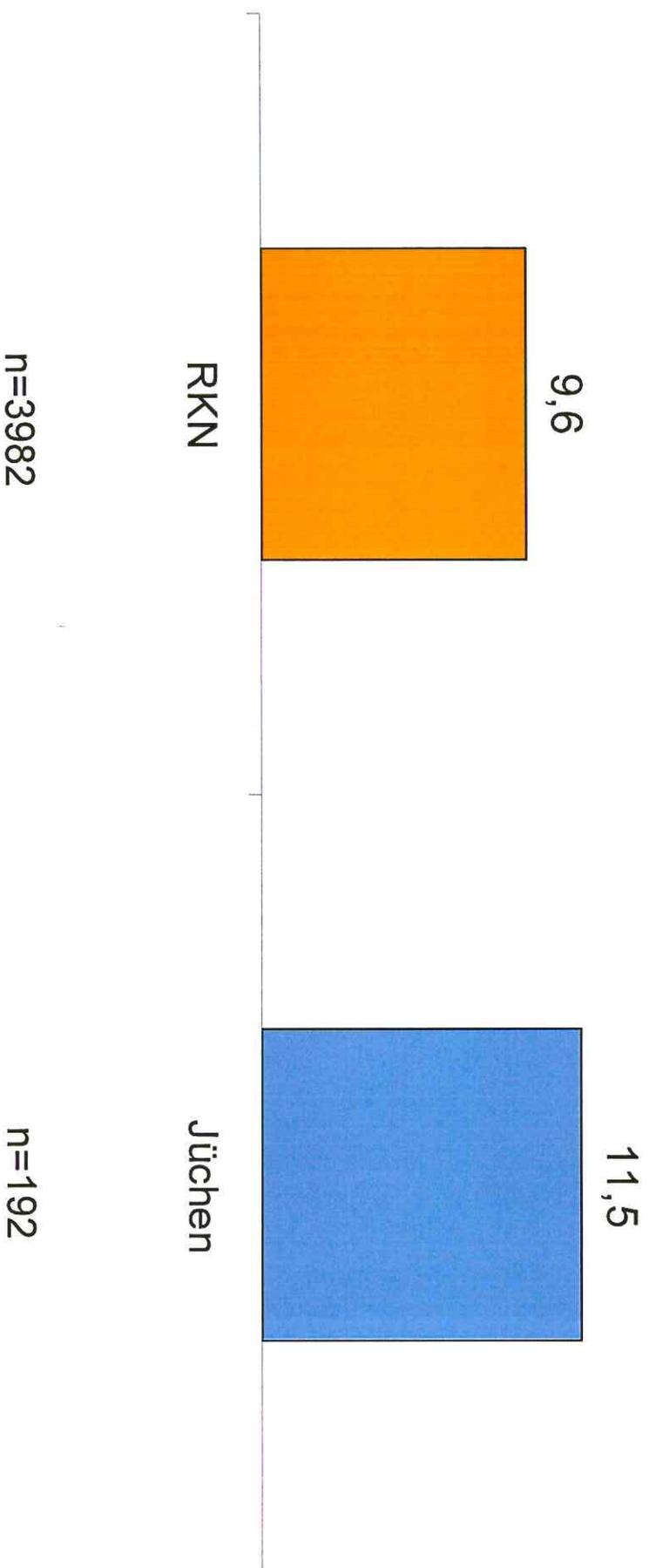
* Nur die Kinder, die das Impfheft gezeigt haben

Ausreichender Impfschutz MMR

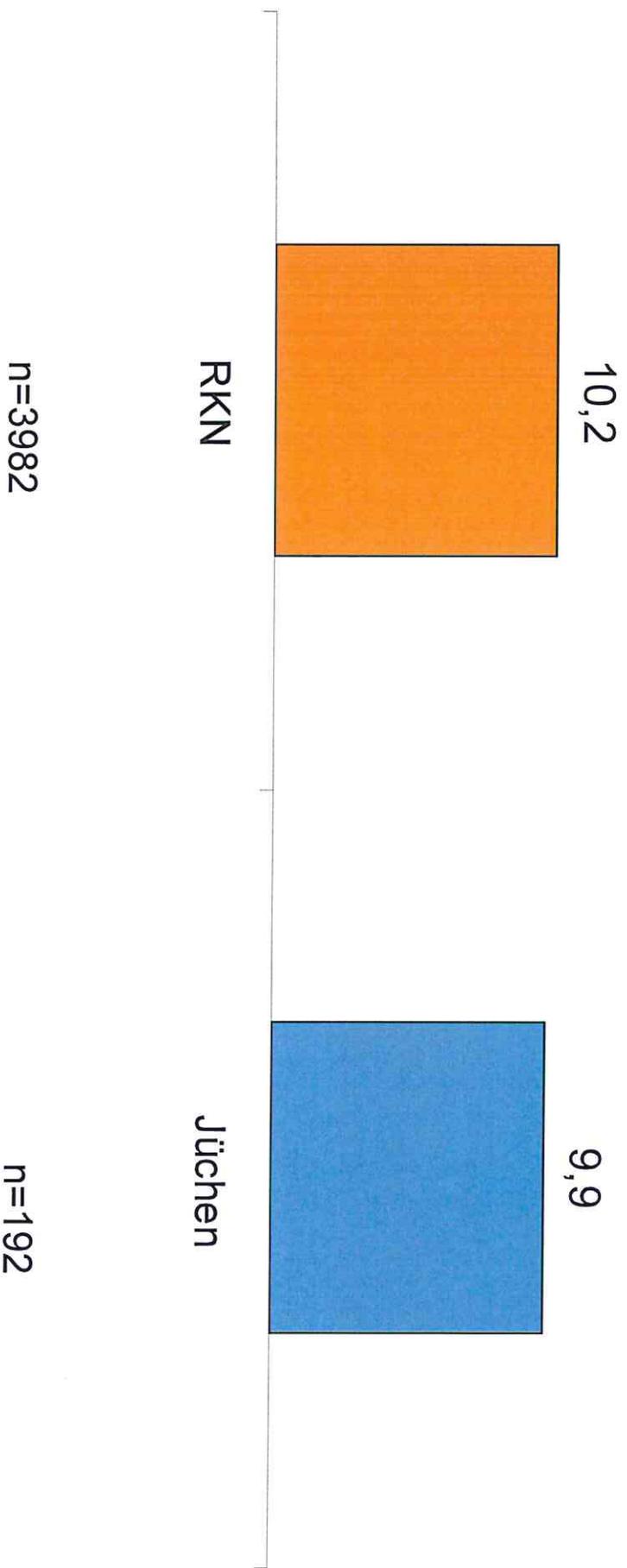


* Nur die Kinder, die das Impfbrett gezeigt haben

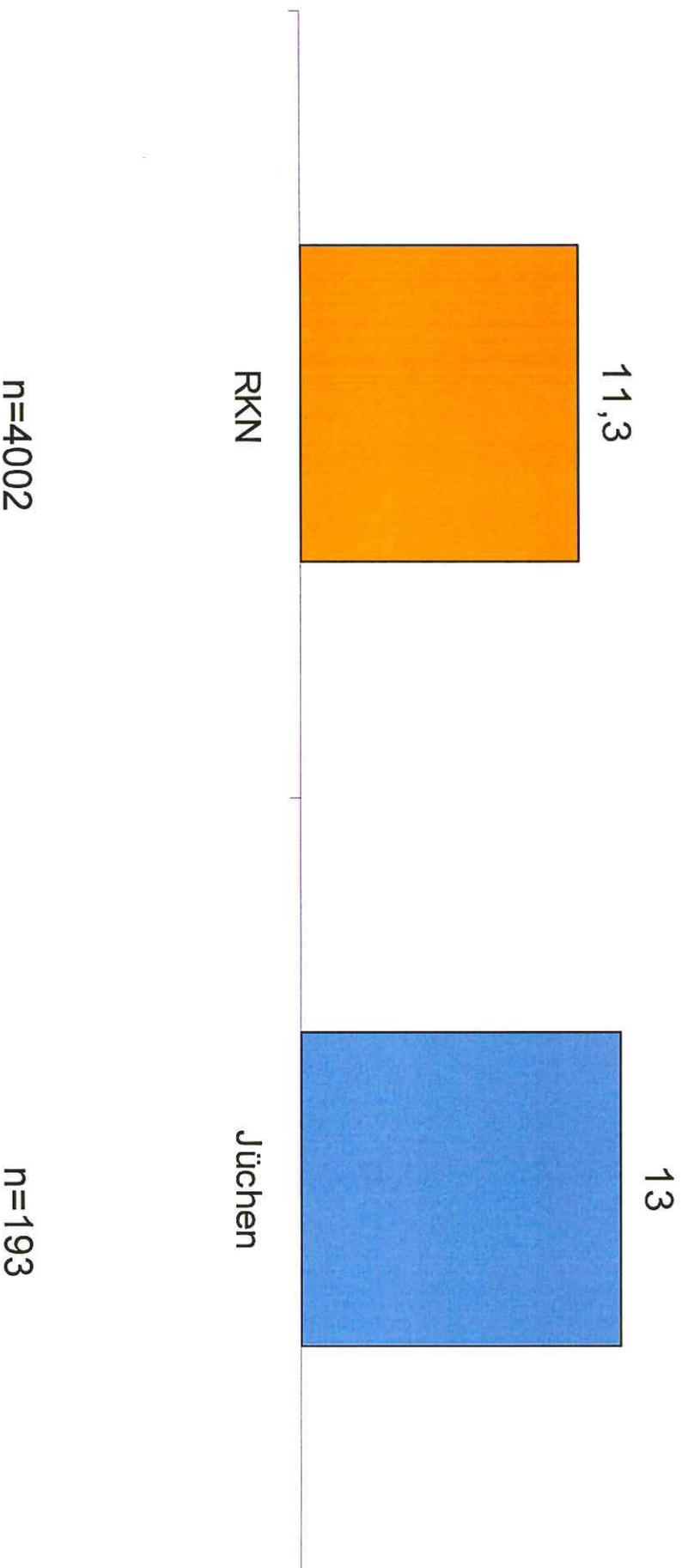
Untergewicht



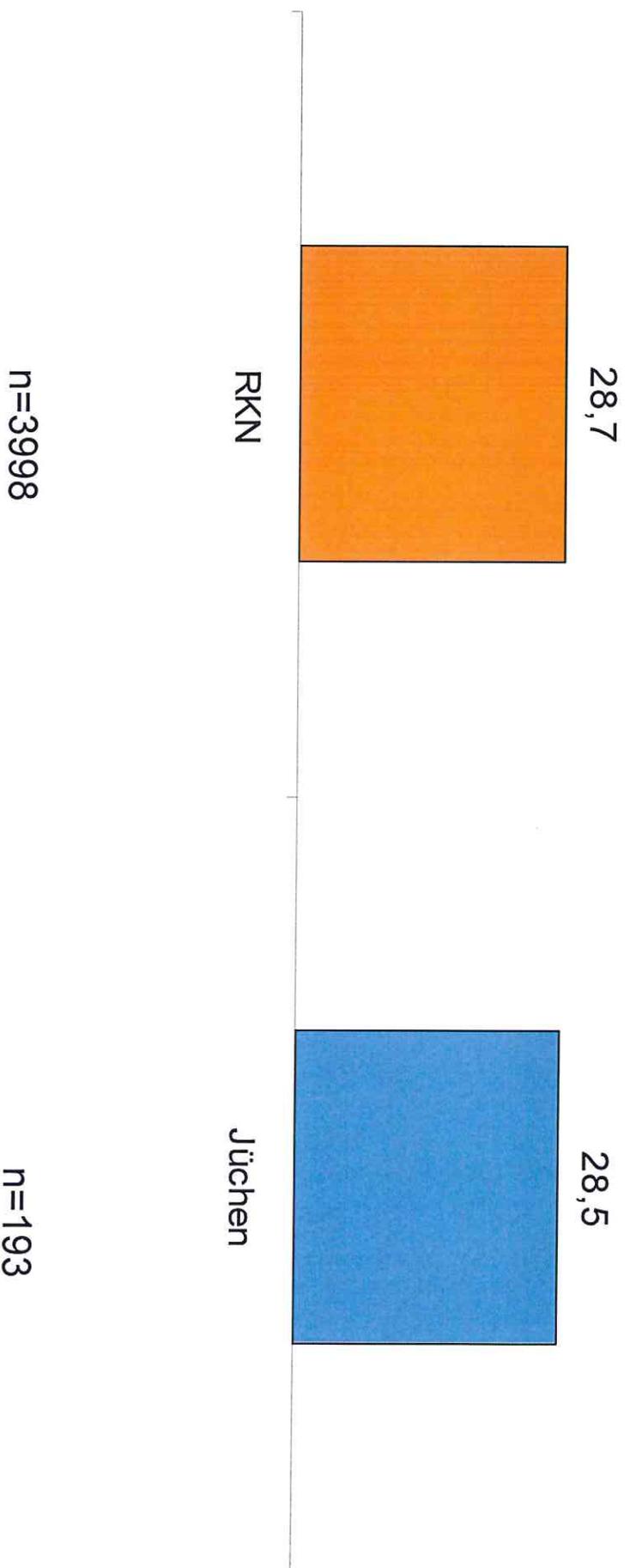
Übergewicht / Adipositas



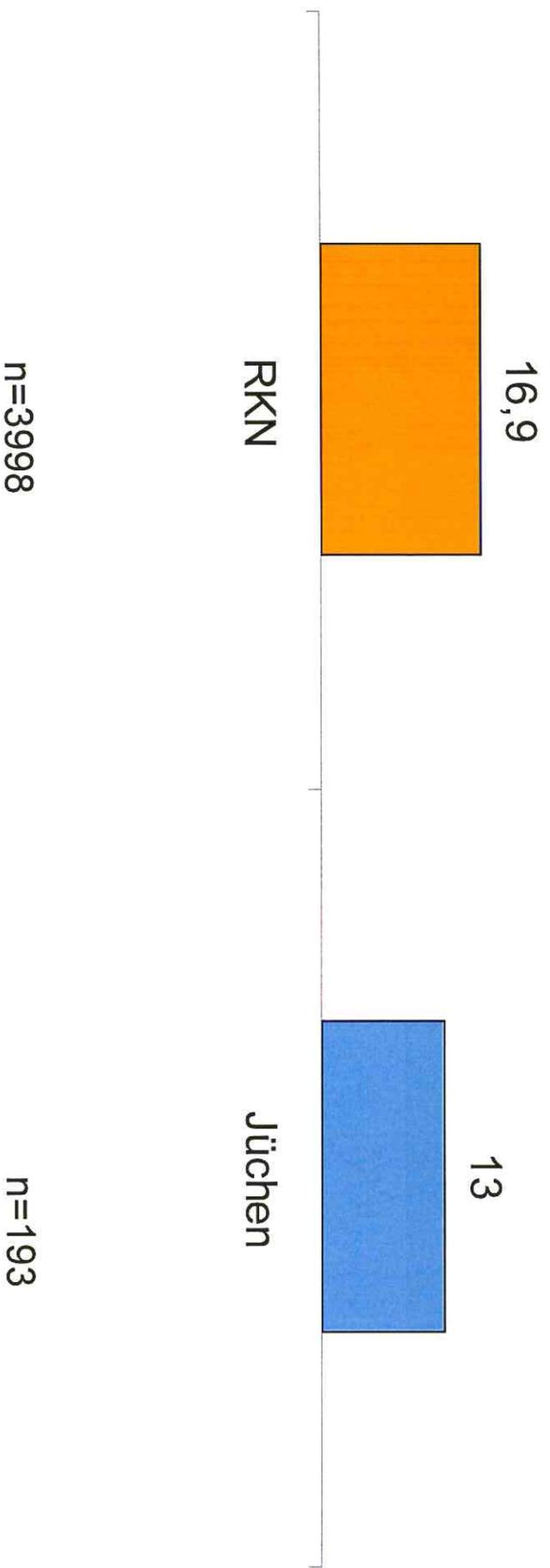
Verhaltensauffälligkeiten



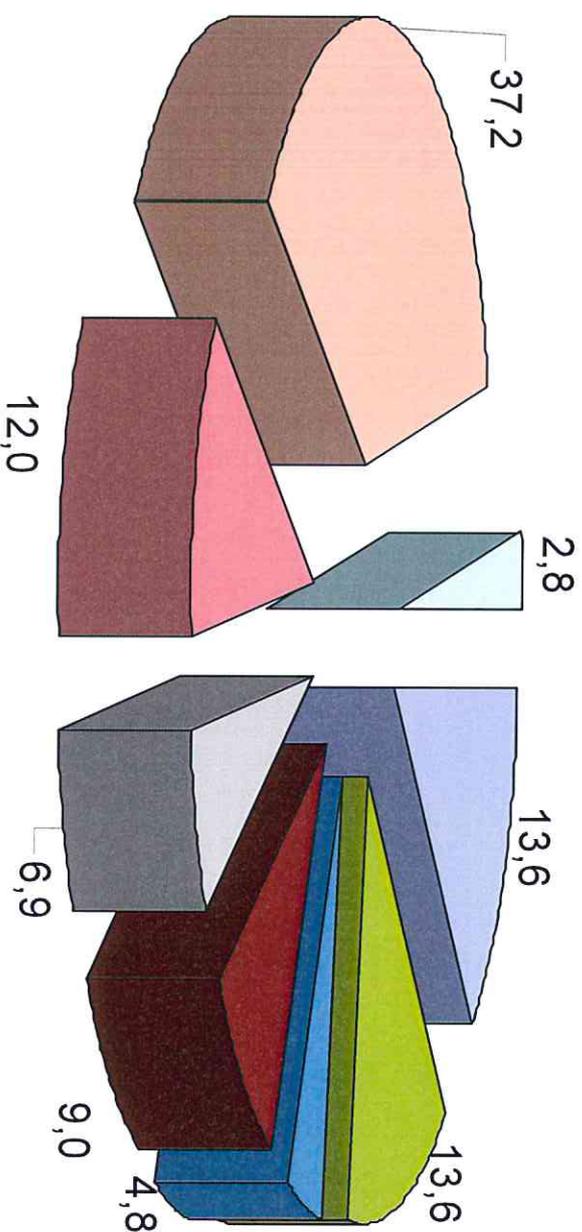
Sprachauffälligkeiten



Koordinationsstörungen



Wo leben die Schulneulinge von 2015



- Dormagen
- Grevenbroich
- Jüchen
- Kaarst
- Meerbusch
- Neuss
- Rommerskirchen
- Korschenbroich



Gemeinsame Adoptionsver- mittlungsstelle

Jahresbericht 2015

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle
für die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch sowie
für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen

Renate Golz
02161/6104-5113
renate.golz@rhein-kreis-neuss.de

Dorothee Zohren
02161/6104-5112
dorothee.zohren@rhein-kreis-neuss.de

Jahresbericht 2015

Jahresbericht der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss für die Städte und Gemeinden Grevenbroich, Kaarst, Jüchen, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen.

Auf Grundlage des Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) haben die beteiligten Kommunen im Jahr 2002 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer solchen gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle getroffen.

Seit dem 01.01.2003 besteht die Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss. Der zentrale Sitz befindet sich nach wie vor in den Räumen des Kreisjugendamtes, Am Kirmichhof 2, 41352 Korschenbroich.

A. Personelle Ausstattung

Zwei Mitarbeiterinnen sind mit jeweils 21 Wochenstunden für die Adoptionsvermittlungsstelle zuständig. Beide Fachkräfte verfügen über eine Zusatzausbildung im Bereich Systemischer Beratung/Therapie. Die weitere Wochenarbeitszeit der Mitarbeiterinnen ist zum einen dem Bereich Pflegekinderdienst und zum anderen den Bereichen Pflegekinderdienst und Eingliederungshilfe zugeordnet.

B. Kooperation mit anderen Institutionen

Der bereits in den letzten Jahren fallorientierte, kollegialen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Städten Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Dormagen, Mönchengladbach, wurde auch in 2015 fortgesetzt.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Netzwerkarbeit eine Kooperation mit den umliegenden Krankenhäusern in Neuss, Grevenbroich und Mönchengladbach, mit Gesundheitsamt, Standesamt, Einwohnermeldeamt, Ausländeramt, Schwangerschaftsberatung, Kinderärzten, Vormündern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Justizvollzugsanstalten, Polizei sowie dem Landesjugendamt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 KJHG ist zu prüfen, „ob vor oder während einer langfristig außerhalb der Familie zu leistenden Hilfe nicht auch die Annahme als Kind in Betracht kommen kann“. Im § 37 KJHG heißt es, dass, sofern es in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingen sollte die Herkunftsfamilie zu stabilisieren, neben einer möglichen Dauerunterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie immer auch die rechtlich, sichere Lebensperspektive des Kindes im Hinblick auf eine Adoption zu prüfen ist. Dadurch, dass der Pflegekinderdienst für die Städte Kaarst und Meerbusch vom Kreisjugendamt Neuss wahrgenommen wird, ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienst, da die Fachkräfte in einem gemeinsamen Team regelmäßig gemeinsam Fälle vorstellen und besprechen. Im Verlauf des Beratungskontextes kann sich ergeben, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern werden.

Der zentralen Adoptionsvermittlung Landesjugendamt Rheinland obliegt im Auslandsadoptionsverfahren die Aufsichtspflicht. Auch wird diese von hieraus unverzüglich über ein Verfahren mit Auslandsberührung informiert. Darüber hinaus steht die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle in ihrer Beratungs- und Unterstützungsfunktion für spezifische Fachfragen zur Verfügung.

C. Bewerberverfahren: Inland/Ausland

Im Jahre 2015 waren insgesamt 10 Ehepaare im Bewerberverfahren. Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz § 7 Abs. 3 Satz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf eine Eignungsprüfung nur, wenn die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland angestrebt wird. Von der hiesigen Adoptionsvermittlungsstelle werden auf Anfrage Bewerber überprüft, die eine Inlandsadoption wünschen. Bezüglich Inlandsadoptionen besteht eine enge Vernetzung mit den umliegenden Jugendämtern sowie den freien Trägern.

Zur Auslandsadoption bietet die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des LVR überregionale Informations- und Bewerberseminare an. Adoptiveltern aus dem Rhein-Kreis Neuss stellten darin ihre gewonnenen Erfahrungen in der Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland im Bewerberseminar zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit einer zugelassenen Auslandsvermittlungsstelle steht im Vordergrund, wenn sich ein Bewerberpaar zu einer Adoption aus dem Ausland entschließt. Die Kenntnis um die Bedeutung einer fremden Kultur sowie die spezifischen Besonderheiten eines jeden Landes werden in die vorbereitenden Überlegungen mit einbezogen und die Bewerber entsprechend sensibilisiert. Die Adoptionsvermittlungsstelle sieht es auch als ihre Aufgabe an, interessierte Adoptionsbewerber und Adoptiveltern zusammenzuführen um einen gegenseitigen Austausch auf der spezifischen Elternebene zu ermöglichen.

D. Beratung:

Bereits im Informationsgespräch findet ein fachlich fundiertes Erstgespräch zu den Anliegen, Wünschen, Bedürfnissen und Möglichkeiten der Beteiligten im Adoptionsprozess statt. Im weiteren Verfahren wird die Zielsetzung in den Kontext der pädagogischen, psychologischen und juristischen Adoptionsthemen eingebunden.

- **Adoptionsbewerber**

Die Gründe für die Aufnahme eines fremden Kindes sind bei Paaren oder Einzelpersonen unterschiedlich. Dies wird im Eignungsprüfungsverfahren erarbeitet. Ungewollte Kinderlosigkeit ist für viele Paare eine Motivation sich mit dem Gedanken „Adoption“ zu beschäftigen. Der Motivation von Paaren mit und/oder ohne eigene Kinder kann sozialen Ursprung sein. Nach einem ersten Informationsgespräch und den für sich darin gewonnenen Erkenntnisse treffen Paare oder Einzelpersonen ihre Entscheidung zur Eignungsprüfung im Hinblick der Aufnahme eines fremden Kindes. Eine notwendige Voraussetzung für das Eignungsprüfungsverfahren ist die Bereitschaft und Aufgeschlossenheit der Adoptionsbewerber, um die elterliche Kompetenz mit der Fachkraft gemeinsam zu erarbeiten.

Im Eignungsprüfungsverfahren erhalten alle Bewerber unabhängig, ob alleinstehend, verheiratet oder in hetero- oder homosexueller Lebenspartnerschaft, Informationen und Beratung, die es ihnen ermöglicht einen jeweils individuellen Prozess zu durchlaufen. So bedarf es für eine Selbsteinschätzung und für einen eigenverantwortlichen, familiären Entscheidungsprozess der Bewerber einer Auseinandersetzung mit ihren Motiven zu den zentralen Adoptions-themen. Hierzu zählen auch die persönlichen Lebensvorstellungen und -ziele, die eigene Lebenszufriedenheit, die partnerschaftliche Stabilität sowie ihre jeweiligen Werthaltungen und erziehungsleitenden Vorstellungen vor dem Hintergrund ihrer lebensgeschichtlichen Erfahrungen.

Diese Gesprächsergebnisse haben Einfluss auf die abschließende Einschätzung der Fachkraft sowohl im Hinblick auf eine grundsätzliche Eignungsfeststellung sowie deren spezielle Geeignetheit zur Aufnahme eines konkreten Kindes und dessen Herkunftsfamilie (Passung). Im Verlauf der Zeit entsteht aus der doppelten Elternschaft des Kindes in Verbindung mit der fachlichen Beratung eine Offene, Halboffene oder Inkognito Adoption.

In diesem Zusammenhang kommt es vor, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern für ein Kind werden. Auch in langjährigen Pflegeverhältnissen kann die Frage nach einer möglichen Adoption auftreten. Eine differenzierte Klärung der angestrebten Adoption erfordert hier ein besonderes Augenmerk.

- **abgebenden Eltern**

In Zusammenarbeit mit abgebenden Eltern ist es wichtig, Informationen und Kenntnisse aus der ersten Eltern-Kind-Phase zu gewinnen, die für den seelisch, geistigen, körperlichen Entwicklungsprozess und der Identitätsfindung wesentlich sind. Von Bedeutung ist Tragfähigkeit der Entscheidung der abgebenden Eltern zur Freigabe ihres Kindes. Grundsätzlich können die abgebenden Eltern bei der Wahl der sozialen Eltern ihres Kindes mitbeteiligt werden und die Möglichkeit der gegenseitigen Achtung zwischen abgebenden und annehmenden Eltern geschaffen werden. In Fachkreisen wird optional von einer gelingenden Adoption ausgegangen, wenn die Erlaubnis der Herkunftsfamilie zur Bindung ihres Kindes an seine neuen Eltern vorhanden ist.

- **Adoptiveltern und adoptierten Kindern unter Berücksichtigung der geschwisterlichen Beziehung im Adoptionsgeschehen**

Die Bedeutung der geschwisterlichen Beziehung im Kontext der Fremdunterbringung ist ein wichtiger Bestandteil im Leben eines Adoptivkindes. Dies wird durch die hiesige Fachstelle in den Aufgabenbereichen der Herkunftssuche und Nachsorge in der fachlichen Arbeit umgesetzt. Geschwister, die in unterschiedlichen Familien aufwachsen haben eine emotional weniger belastete Bindungstrennung zueinander und bieten für das jeweilige Adoptivkind eine Entlastung im Bewältigungsprozess zur Trennung und zum Verlusterleben ihrer biologischen Herkunft. Dies ist bei der Identitätsentwicklung eines Adoptivkindes förderlich, da ein Teil der familiären Wurzeln im Alltag und Selbstbild erhalten bleibt.

Auch in der getrennten Vermittlung von Halbgeschwistern/Geschwistern durch verschiedene Vermittlungsstellen wird dieses Konzept von hier aus in Kooperation mit anderen Vermittlungsfachkräften umgesetzt.

- **erwachsene Adoptierte**

In der nachgehenden Adoptionsbegleitung werden die erwachsenen Adoptierten durch die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Suche nach leiblichen Familienangehörigen begleitet. Die Anliegen der Betroffenen sind unterschiedlich und können die Übermittlung von Informationen über ihre Lebensgeschichte, Abstammung, Gründe die zur Adoptionsfreigabe geführt haben, betreffen. Sie können aber auch konkrete Kontaktwünsche zu leiblichen Familienangehörigen zum Inhalt haben. Auch kommt es vor, dass in umgekehrter Richtung sich leibliche Angehörige melden und auf der Suche nach Informationen und/oder Kontakt zum Adoptierten sind. Hierbei sind die jeweiligen Hintergründe von Gesuchten und Suchenden vertraulich zu bearbeiten. Die Anliegen von Suchanfragen gehen mit vielen Fragestellungen einher. Hierbei sind juristische Aspekte, welche Information im Einzelfall unter welchen Rahmenbedingungen dem Angehörigen bzw. Anfragenden übermittelt werden darf, ebenso im Blick zu haben wie soziale und psychologische Aspekte. Es gilt die Motivation der Angehörigen ebenso im Blick zu haben, wie die Wirkungen, welche die übermittelten Informationen beim Suchenden ggf. auslösen können. Auch pragmatische Fragen dahingehend auf welche Art und Weise am besten der Kontakt zu dem Gesuchten aufgenommen werden sollte werden gestellt.

Im Berichtsjahr waren die Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstelle in zwei Fällen in die Herkunftssuche Erwachsener involviert.

E. Auslandsadoption - Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Eine im Ausland oder nach ausländischem Recht durchgeführte Adoption eines Kindes kann unterschiedliche Auswirkungen haben. Unwesentlich ist hierbei, ob ein Staat sich vertraglich an das Haager Adoptionsübereinkommen gebunden hat oder nicht.

„Das Adoptionsrecht ist in den verschiedenen Staaten der Welt unterschiedlich ausgestaltet. Dies betrifft nicht nur die Voraussetzungen, unter denen ein Kind adoptiert werden kann, oder die Vorschriften darüber wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet. Auch die Wirkungen, die eine Adoption entfaltet, können sehr unterschiedlich sein. Hierbei spielt es keine Rolle, ob ein Staat Vertragsstaat des Haagerübereinkommens ist oder nicht, denn das Übereinkommen macht insoweit keine Vorgaben, sondern lässt das materielle Adoptionsrecht der einzelnen Staaten unberührt. Lediglich eine in Deutschland anerkennungsfähige Adoption entfaltet in Deutschland ihre Wirkungen. Dabei können die rechtlichen Wirkungen der Adoption grundsätzlich nicht weiter gehen als es das Recht des Herkunftsstaates vorsieht“, (BZAA, Bundeszentralstelle für Auslandsadoption). Viele Staaten kennen lediglich die Adoption mit schwacher Wirkung. Das bedeutet, dass die Rechte und Pflichten des Adoptivkindes zur Herkunftsfamilie nicht vollständig erlöschen. Starke Unterschiede gibt es in den islamischen Staaten, hier die Kafala. Dieses Rechtsverhältnis entspricht nicht den deutschen Rechtsvorschriften der Adoption und wird nicht als Adoption nach dem Adoptionswirkungsgesetz (Ad-VerWirk) anerkannt. Die Kafala ist vergleichbar einem deutschen Pflegeverhältnis mit einer Vormundschaft.

Weiterhin erhält das Adoptivkind, wenn einer der Annehmenden Deutscher ist nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn eine Adoption im Ausland durchgeführt wurde, besteht die Möglichkeit diese in Deutschland dahin gehend anzuerkennen, dass diese den deutschen Sachvorschrift entspricht (§ 2 AdWirkG). Im Umwandlungsverfahren, welches einen notariell begründeten Annehmeantrag voraussetzt, geht es darum, dass das Kind mit der Umwandlung gem. § 3 AdWirkG die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält.

Zu den Voraussetzungen einer Umwandlung muss sich aus den vorliegenden Dokumenten eindeutig die Zustimmung der Kindeseltern in eine Volladoption im Bewusstsein der Reichweite ihrer Erklärung nach Art. 22 EGBGB (Einführungsgesetz, Annahme als Kind) ableiten lassen. Die Voraussetzung über die Echtheit der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen ergibt sich aus der Stellungnahme der BZAA im gerichtlichen Verfahren.

Im Umwandlungsverfahren gemäß § 3 AdWirkG ist es Aufgabe der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient und die Änderung des Vornamens dem Wohl des Kindes entspricht. Nach den deutschen Rechtsvorschriften erhält das Kind den Familiennamen der Adoptiveltern gemäß § 1757 Abs. 1. BGB sowie den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 6 StAG).

Im Berichtsjahr hat die Adoptionsvermittlungsstelle in drei Fällen Kenntnis von Kindern erlangt, die ihren Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss hatten, an deren vermeintlich durchgeführter Adoption starke Zweifel bestanden. Zu klären war, ob tatsächlich eine Adoption in Russland, der Türkei oder dem Iran durchgeführt wurde, und ob diese Adoptionen in Deutschland überhaupt anerkennungsfähig gem. § 2 AdWirkG sind. Denn nur, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, ergibt sich die Sorgeberechtigung für die jeweiligen Kinder. In allen drei Fällen wurde seitens der Adoptionsvermittlungsstelle bei den zuständigen Jugendämtern angeregt, bei Gericht die Einrichtung einer Vormundschaft für das jeweilige Kind zu beantragen um so das o. g. Anerkennungs- bzw. anschließende Umwandlungsverfahren zu betreiben.

F. Verwandten- und Stiefkinderadoptionen

Eine Adoption durch Verwandte, bzw. durch ein Stiefelternteil ist zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Adoptionsvoraussetzungen sind nach den gleichen Kriterien wie bei einer Fremdadoption zu prüfen. In der Regel steht hinter dem Adoptionswunsch die Vorstellung eine „normale Familie“ zu sein. Die Kinder sollen in der neu gegründeten Familie einen guten Start erhalten. Insbesondere nach der Geburt von gemeinsamen Kindern entsteht bei dem Stiefelternteil und dem leiblichen Elternteil der Wunsch nach der rechtlichen Gleichstellung von Geschwistern, so dass dieses häufiger Anlass für eine Stiefkindadoption ist. Die bis dahin nicht Sorgeberechtigten in der sozialen Verantwortung gebundenen Stiefeltern, wünschen mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten für ihr Stiefkind ausgestattet zu sein.

Je nach Alter des Kindes ist es erforderlich, dass das Kind die geplante Adoption bewusst miterlebt und in Gesprächen über Veränderungen und Konsequenzen aufgeklärt wird.

Im Jahr 2015 wurden vier beantragte Stiefelternadoptionen/ Verwandtenadoptionen begleitet.

G. Beteiligung des Jugendamtes bei Erwachsenenadoptionen

Das hiesige Kreisjugendamt/ Adoptionsvermittlungsstelle ist immer dann an einer Adoption von Volljährigen beteiligt, wenn minderjährige Kinder der Anzunehmenden mit betroffen sind. In diesen Fällen fordert das Familiengericht im Hinblick auf § 1769 BGB eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder. Seitens der Adoptionsvermittlungsstelle wurden im Jahr 2015 zwei diesbezügliche Stellungnahmen gefertigt.

H. Neuentwicklungen

Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoption wurden im Jahr 2014 grundlegend überarbeitet und den veränderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Neuentwicklungen im Bereich der Sukzessivadoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wurden darin aufgenommen und ebenso berücksichtigt wie die Rechte der leiblichen Väter sowie das Thema der Leihmutterschaft und die vertraulichen Geburt.

- **Sukzessivadoption**

Am 22.05.2014 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption beschlossen. Demnach ist es für Lebenspartner nun möglich, auch das adoptierte Kind des anderen Lebenspartners adoptieren zu können. Hiervon unabhängig ist die Frage, ob die erste Adoption vor oder nach Eingehen der Lebenspartnerschaft erfolgte. Eine gemeinsame Adoption durch beide Lebenspartner ist weiterhin nicht möglich.

- **vertrauliche Geburt**

Zum 01. Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft getreten. Auch wenn die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreis Neuss bisher noch in keinem Fall mit der Vermittlung eines vertraulich geborenen Kindes zu hatte, ergibt sich daraus die Erfordernis einer veränderten Vorbereitung und Auswahl von Adoptionsbewerbern, die ein vertraulich geborenes Kind aufnehmen möchten.

- **BGH Beschluss zur Leihmutterschaft**

Die in der Öffentlichkeit viel beachtete Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 10.12.2014, wonach eine in Kalifornien getroffene Gerichtsentscheidung zur Elternstellung eines durch Leihmutterschaft geborenen Kindes in Deutschland anzuerkennen ist, trifft keine grundsätzliche Aussage über die Zulässigkeit von Leihmutterschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1986 gilt ein gesetzliches Verbot der Leihmutterschaft. In der Praxis wurden ausländische Geburtsurkunden, die aufgrund einer Leihmutterschaft die Elternschaft den Besteltern zuordnet, nicht anerkannt. In diesen Fällen kann die Elternstellung für den nicht-rechtlichen Elternteil nur über eine nachgehende Inlandsadoption erlangt werden.

Zur Frage, ob die hiesige Adoptionsvermittlungsstelle für ein im Jahr 2015 in den USA durch Leihmutterschaft gezeugtes und ein im Rhein-Kreis Neuss lebendes Kind zuständig ist, bleibt zunächst das gerichtliche Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Entscheidung abzuwarten. In den USA gibt es je nach Bundesstaat uneinheitliche Regelungen zur Leihmutterschaft. Die Fachwelt geht von mehr als 1000 Leihmutterschaften jährlich aus. Die Relevanz des Haager Übereinkommens ist in den Fällen der Leihmutterschaft fraglich; die Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen äußert Bedenken. Es bleibt daher im o.g. Fall im Rhein-Kreis Neuss zunächst bei der Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung nach Maßgabe der §§ 108, 109 FamFG.

I. Fortbildungen und Arbeitskreise

Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an dem Arbeitskreis „Adoption“ des Landesjugendamtes Rheinland in Köln teil.

Darüber hinaus wurden folgende Fortbildungen/ Fachtage besucht:

- Fortbildung des Landesjugendamtes zum Thema „Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne- Übergänge gestalten in der Begleitung von Adoptionen“
- Fachtage des Landesjugendamtes „Ein Jahr vertrauliche Geburt – Eine erste Bilanz“
- Fachtage Adoption des Landesjugendamtes zum Thema: „(K)ein Buch mit sieben Siegeln- Wurzelsuche aus rechtlicher und psychologischer Sicht“
- Fachtage des Evangelischen Vereins für Adoption- und Pflegekinderhilfe e.V. Düsseldorf zum Thema „Auf unterschiedliche Weise Kind seiner Eltern werden - Lebensthema für Adoptierte, Pflegekinder, Samenspenderkinder, Laborkinder und Leihmutterkinder“

Rhein-Kreis Neuss

Adoptionsvermittlungsstelle

Jahresstatistik 2015



Voraussetzung und Berechnung von Leistungsentgelten in der Jugendhilfe

Kreisjugendhilfeausschuss des Rhein-Kreis Neuss



Gliederung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. 5 Komponenten einer Leistungsentgeltvereinbarung
3. Vorgaben des Landschaftsverbandes
4. Kostenberechnungsfaktoren
5. Berechnung



1. Gesetzesgrundlage

- § 75 SGB VIII = Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- § 45 SGB VIII = Betriebserlaubnis
- § 78a SGB VIII = Anwendungsbereiche für Vereinbarungen eines Leistungsentgeltes
- § 78b SGB VIII = Voraussetzungen für Übernahme eines Leistungsentgeltes
- § 78c SGB VIII = Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarung
- § 78d SGB VIII = Vereinbarungszeitraum (wichtig: Vereinbarung erfolgt nur für die Zukunft, nicht rückwirkend)
- § 78e SGB VIII = Örtliche Zuständigkeit
- § 78f SGB VIII = Rahmenverträge

1. Gesetzesgrundlage

- § 72 SGB VIII = Fachkräftegebot
- § 72a SGB VIII = Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen i. V. m. § 30 Abs. 5 und 30a, Abs. 1 BzrG (Bundeszentralregistergesetz)

2. Die 5 Komponenten einer Entgeltvereinbarung

- 1. Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
- 2. Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
- **Voraussetzung einer konkreten Entgeltvereinbarung:**
- 3. Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- 4. Leistungsvereinbarung
- 5. Entgeltberechnung

3. Vorgaben des Landschaftsverbandes

- Unterscheidung zwischen gesetzlicher Vorgaben, die vom LVR überprüft werden und zusätzlichen nicht rechtlich abgesicherten Vorgaben
- Nicht rechtlich abgesicherte Vorgaben:
 - Vorgaben bei der Gruppengröße
 - Vorgaben bei der Zimmergröße
 - Vorgaben bzgl. Einzel- und Doppelzimmern
 - Vorgaben bei Berechnung des zur Verfügung stehendes Wohnraumes / Kind

4. Kostenberechnungsfaktoren

- **Personalkosten:**

BPK für das pädagogische Personal (Eingruppierung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Tarifwerkes, hier BAT – KF, z. B. Sozialpädagoge mit 3 Jahren Berufserfahrung = 53117,50€/Anno zzgl. Schichtzulagen)

BPK für Leitung, Verwaltung und Hauswirtschaft
(Stellenanteile ergeben sich aus dem Berechnungsschema)

Beispiel Zusammensetzung BPK

Beispiel für BPK aus der GuV einer Wohngruppe				Summe
	Januar	Februar	März	
6001 Bereitschaftsstunden	1.514,52	1.500,06	1.441,00	4.456
6002 Mehrarbeitsstunden	5,10	237,19		242
6010 Löhne/Gehälter	21.910,18	19.951,47	21.119,91	62.982
6012 AG Anteil zur VL	13,30	13,30	13,30	40
6018 Zeitzuschlag	622,46	426,07	275,10	1.324
6019 Lohnfortzahlg./Mutterschutz.	376,48	37,74	13,07	427
6020 Fortbildungen		660,00		660
6021 Schwerbehindertenabgabe			95,64	96
6022 Berufsgenossenschaft		0,28		0
6024 Gesundheits-/Führungszeugnisse		51,08		51
6025 Arbeitsmedizinischer Dienst	32,12			32
6026 Freiw.Pers.Aufwand	54,67	61,60	55,44	172
6108 Rückst.Aufw.Sonderzahlung	1.880,78	1.827,14	1.907,61	5.616
6110 Gesetzl.Soz.Aufw.(AG Anteil)	4.676,32	4.286,30	4.434,67	13.397
6111 Aufwendg.f.Altersversorg.KZVK	1.073,02	968,41	1.016,96	3.058

4. Kostenberechnungsfaktoren

- Sachkosten:

Kaltmiete (Nachweis über Mietvertrag)

Nebenkosten (Nachweis über Mietvertrag)

Substanzerhaltungspauschale = 720,81€ / Platz

KFZ – Pauschale = 2266,62€/Anno

variable / belegungsabhängige Sachaufwände =
15,22€ / Platz / Tag



4. Kostenberechnungsfaktoren

Unter die variablen belegungsabhängigen Kosten fallen:

Lebensmittel

med. Bedarf

Wasser, Energie, Brennstoffe

Wirtschaftsbedarf

KFZ – Kosten

Betreuungsbedarf

Familienheimfahrten

Verwaltungsbedarf

Beispiel Sachkosten einer Wohngruppe

Auszug Sachkosten der GuV einer Wohngruppe	Januar	Februar	März	Summe
6222 Abschreibungen auf Sachanlagen	187,83	187,83	187,84	564
6223 Abschreibungen auf Kraftfahrz.	294,93	294,93	294,93	885
6310 Mieten Räumlichk./Fremdgebäude	1.953,38	1.953,38	1.953,38	5.860
6325 Energiekosten/Heizung	403,47	430,46	403,47	1.237
6326 Energiekosten/Strom	595,01	759,80		1.355
6327 Wasser			204,15	204
6330 Gebäudereinigung43	49,97		61,25	111
6335 Instandh.Rep.Gebäude Ev.Verein		118,18		118
6337 Wartung	74,93	56,65	107,31	239
6338 Reparaturen			93,95	94
6499 Miete Techn. Anlagen	135,43	39,63	39,63	215
6500 Kraftfahrzeugkosten	2.503,97	65,74	478,42	3.048
6600 Büromaterial/Fotokopien	39,88			40
6601 EDV / EDV Software & Lizenzen			40,88	41
6602 Fernsprechgebühren	44,43	38,00	33,32	116
6603 Porto/Fracht	20,60	2,25	2,10	25
6604 Fahrtkosten Mitarbeiter	13,38	55,15	14,02	83
6605 Fahrtkosten Klienten	-31,80	33,79	41,19	43
6701 Lebensmittel	472,84	481,87	568,97	1.524
6702 Lebensunterhalt IBW	888,00	888,00	888,00	2.664
6703 Medizinischer Bedarf	15,00	6,02	6,02	27
6704 Hausverbr.-u.Reinigungsmittel	155,71	141,02	187,25	484
6706 Ausstattung bis netto 150,00€	138,00			138
6710 Spiel/Sport/Lesest./Feiern/Son	328,63	437,18	1.087,83	1.854
6711 Fahrten/Ausflüge/Klassenfahrte	25,00	2.609,56	3.064,86	5.699
6712 Zeitung	33,30	33,30	33,30	100
6713 Körperpflege	10,95		19,77	31
6714 Unterrichtsmittel	96,45	351,81	56,47	505
6801 Rundfunkgebühren	21,00			21
6802 Kommunalabgaben	560,00	560,00	560,00	1.680
6820 Haftpflicht-Vermögen	652,96		3,07	656
6821 Haftpflicht/Unfall Vers.	1.736,33			1.736
6823 Geschäfts-/Hausrat-Vers.	247,10			247
6925 Rechtsschutzversicherung	340,38			340

5. Berechnung

Neben der aufgeführten Kosten sind 2 weitere Grundlagen notwendig, um die Kosten pro Tag zu berechnen:

- Das Verhältnis von Platzzahl zu dem Stellenschlüssel unterscheidet automatisch in ein niederschwelliges, Regel- oder Intensivangebot
- Der kalkulierte Auslastungsgrad

Hinweise

Die folgenden Seiten beinhalten das am 17.01.2007 in der Landeskommission Jugendhilfe NRW beschlossene **Kalkulationsschema** zur Beantragung eines Leistungsentgeltes für Einrichtungen die den Regelungen des Rahmenvertrag I unterliegen gem .§ 78 b SBG VIII.

Nachstehend einige Bearbeitungshinweise:

Die Schaltflächen auf den verschiedenen Seite sind nur mit "aktivierten Makros" funktionsfähig. Deaktivierte Makros beeinträchtigen die Berechnungen und die herkömmliche Navigation im Dokument nicht.

1. Die gelb hinterlegten Felder sind für die Dateneingabe vorgesehen, wohingegen die grün hinterlegten Felder eine Formel enthalten und Berechnungen automatisch ausführen. Die einzelnen Seiten enthalten einen Blattschutz zur Vermeidung versehentlicher Fehleingaben.
2. Die blau hinterlegten Felder "Ergebnis" auf den Seiten "Grunddaten", "Perso.aufw.", "Sachaufwand" und "Investitionskosten" geben die Gesamtentgelte (Basisentgelt + pädagogischer Zuschlag) in den jeweiligen Angeboten wieder, wie diese auf der Seite "Ergebnis" berechnet werden. Die Felder haben nur informatorischen Charakter und werden nicht mit ausgedruckt. Das blau hinterlegte Feld "Angebotsstruktur" auf der Seite "Stellenplan", gibt die gruppierte Zusammenfassung der Plätze in den einzelnen Angeboten wieder, wie diese auf der Seite "Grunddaten" angezeigt werden.
3. Die Seiten des Schemas sind in Ihrer Reihenfolge zu bearbeiten. Insofern sollte /ggfs. nach Eingabe der Grunddaten) zunächst die Platzzahlen und der pädagogische Dienst der jeweiligen Angebote auf der Seite "Stellenplan" bearbeitet werden. Änderungen sind hier jederzeit möglich.
4. Die Eingabe der Platzzahlen erfolgt auf der Seite "Stellenplan" und werden dann automatisch unter den entsprechenden Rubriken auf der Seite "Grunddaten" übertragen.
5. Die beiden letzten Seiten "Niederschrift ..." geben die in Anlage VIII des Rahmenvertrages I festgelegte Vereinbarungsniederschrift des Entgeltverhandlungsergebnisses wieder. Die Seite "Niederschrift" ist fest mit den entsprechenden Feldern des Kalkulationsschemas verbunden; die Seite "Niederschrift /frei)" kann hingegen auf den gelb hinterlegten Feldern, also auch unter Punkt 3. individuell verändert werden, um Vereinbarungen zu dokumentieren, die vom Ergebnis des Kalkulationsschemas abweichen.
6. Die Niederschrift ist seitens des zuständigen Trägers der Jugendhilfe umgehend der Geschäftsstelle des jeweiligen Landschaftsverbandes zuzuleiten.
7. Bei der Entgeltkalkulation für sog."5-Tage-Gruppen" ist laut Rahmenvertrag auf eine 7-Tage-Belegung umzurechnen. D. h. die im "Stellenplan" einzutragende Platzzahl ist mit dem Faktor "5/7" zu gewichten. Hierbei können sich gebrochene Platzzahlen ergeben.

Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes gemäß § 78 b SGB VIII

Grund- und Leistungsdaten

Einrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung:

Gruppe xyz

örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Jugendamt Kaarst

Name und Anschrift des Trägers:

Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH
Sebastianusstraße 1
41564 Kaarst

hauptbelegender Träger der öffentl. Jugendhilfe ¹⁾:

Jugend Mönchengladbach

Spitzen-, Träger- bzw. Interessenverband:

Diakonie RWL

Aktenzeichen der Betriebserlaubnis

43.30-451-00-37.0

Aktenzeichen Einrichtungsträger

Angebotsstruktur lt. Rahmenvertrag I ²⁾

	Platzzahl	weitere Leistungen (bitte ankreuzen) nachrichtlich gem. Leistungsvereinbarung
Intensivangebote	0,00	<input type="checkbox"/> Berufsausbildung
Regelangebote	18,00	<input type="checkbox"/> Schule
Angebote mit niedrigerem Betreuungsaufwand	0,00	<input type="checkbox"/> Zusatzleistung per Fachleistungsstunden
Summe	18,00	<input type="checkbox"/> sonstige Leistungen z.B. Projekte: _____

Leistungsdaten

für abgeschlossenen Wirtschaftszeitraum ³⁾

bezogen auf	18,00	Plätze	für den Zeitraum:	
			01.07.2014	- 30.06.2015
			Auslastungsgrad	Abwesenheitsquote
			98,00%	0,60%

für laufenden Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet ³⁾

bezogen auf	18,00	Plätze	für den Zeitraum:	
			01.07.2015	- 30.06.2016
Betreuungstage	Abwesenheitstage	Berechnungstage ⁴⁾	Auslastungsgrad	Abwesenheitsquote
6.242	30	6.266	95,46%	0,48%

prospektiv

			für den Zeitraum:	
			01.07.2016	- 30.06.2017
Betreuungstage	Abwesenheitstage	Berechnungstage ⁴⁾	Auslastungsgrad	Abwesenheitsquote
6.081	29	6.104	93,00%	0,48%

1) § 5 Abs. 4 Satz 2 RV I: Hauptbeleger ist der öffentl. Träger der Jugendhilfe, der bei Verhandlungsbeginn die meisten Betreuungstage in Anspruch nimmt.

2) Leistungsangebote nach Rahmenvertrag II werden in gesonderten Anträgen kalkuliert.

3) i.d.R. 12 Monate; gilt auch im Folgenden

4) § 12 Abs. 3 RV I: Für die Ermittlung der Berechnungstage werden die Abwesenheitstage, mit 80% bewertet, den Betreuungstagen hinzugerechnet.

Stellenplan

Differenzierung nach Gruppe / Hilfeform

Angebot Nr. (Spalten fortlaufen ausfüllen; keine leeren Spalten)

Funktionsbereiche		Personal- schlüssel	Stellen je Funktionsbereich			1	2										
			abge- schlossener Wirtschafts- zeitraum	laufender Wirtschafts- zeitraum - hochgerechnet	Prospektiver Zeitraum	Regelang ebot	Regelang ebot										
Platzzahl:					18 Pl.	9,00	9,00										
1. Pädagogischer Dienst (*1)		individuell				1 : 1,80	1 : 1,80										
davon: <i>Praktikanten im Anerkennungsjahr</i> (*2)			10,00	10,00	10,00	5,00	5,00										
2. Leitung / Beratung ³⁾		1 : 18,00 = 1,00			1,00												
3. Wirtschaftsdienst		1 : 9 = 2,00			2,00												
4. Verwaltungsdienst		1 : 30 = 0,60			0,60												
5. Berufsausbildung																	
6. Praktikanten, FSJ		1 : 25 = 0,72			0,72												
Vollkräfte Pkt. 1 - 5					13,60												
Vollkräfte Pkt. 6					0,72												

- 1) In der Zahl der VK ist die Nachtbereitschaft im päd. Dienst entsprechend bewertet.
- 2) Praktikantenstellen sind mit 0,5 VK im "pädagogischen Dienst" anzusetzen.
- 3) Personalschlüssel in Abhängigkeit zur Größe der (Gesamt-)Einrichtung:
 - 1 : 18 (Einrichtungen < 23 Plätze)
 - 1 : 22,5 (Einrichtungen 23 - 63 Plätze)
 - 1 : 24 (Einrichtungen > 63 Plätze)
 - 1 : 32 (Selbstständige Einrichtungen < 10 Plätze)

Personalkosten

Funktionsbereiche	abge- schlossener Wirtschafts- zeitraum	je Vollkraft	laufender Wirtschafts- zeitraum - hochgerechnet	je Vollkraft	Ver- änderung in % je VK	kalkulierter Wirtschafts- zeitraum	je Vollkraft	Ver- änderung in % je VK
Pädagogischer Dienst	533.850,67 €	53.385,07 €	555.227,16 €	55.522,72 €	4,00%	568.461,00 €	56.846,00 €	2,38%
Leitung / Beratung						65.789,35 €	65.789,00 €	
Wirtschaftsdienst						66.236,00 €	33.118,00 €	
Verwaltung						29.211,60 €	48.686,00 €	
Berufsausbildung								
Zd'ler, Vorpraktikanten u.ä.								
Sonstiger Personalaufwand (*1)								
Gesamtsumme Personalaufwand			555.227 €			729.698 €	53.654,26 €	

Erlöse aus Fachleistungsstunden, soweit die Personalkosten hierfür in den kalkulierten Kosten enthalten sind.	0,00 €
--	--------

Gesamtsumme Personalaufwand	729.698 €
------------------------------------	-----------

¹⁾ z.B. Kosten für Fortbildung und Supervision, Berufsgenossenschaftsbeiträge

Differenzierung der Investitionskosten nach Anlage V zum RV I

Mieten ¹⁾:

Objekt / Gruppe:	laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -	Kalkulationszeitraum
Miete Objekt 1	23.440,56 €	23.519,30 €
Miete Objekt 2	28.091,28 €	28.115,17 €
Summe:	51.532 €	51.634 €

Zinsen /Erbpacht ¹⁾:

	laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -	Kalkulationszeitraum
Summe:	0 €	0 €

Substanzerhaltungspauschale ^{1) 2)}:

Objekt / Gruppe:	laufender Wirtschaftszeitraum - zuletzt vereinbart -			Kalkulationszeitraum			
Bezeichnung	Plätze	pro Platz	gesamt	"M" ³⁾ "E"	Plätze	pro Platz	gesamt
	9	720,81 €	6.487 €		9	720,81 €	6.487 €
	9	720,81 €	6.487 €		9	720,81 €	6.487 €
Summe:	18		12.974 €		18		12.974 €

Sonstiges (z.B. Kfz-Pauschale) ¹⁾:

	laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -	Kalkulationszeitraum
Gruppe 1	2.266,62 €	2.266,62 €
Gruppe 2	2.266,62 €	2.266,62 €
Summe:	4.533 €	4.533 €

Entgeltrelevante Abzüge gem. § 11 Nr. 3 RV I ¹⁾:

(Personalwohnungen, Nebenbetriebe)

	laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -	Kalkulationszeitraum
Summe:	0 €	0 €

Summe Investitionskosten:	69.039 €	69.141 €
----------------------------------	-----------------	-----------------

¹⁾ Bei Bedarf können zusätzliche Zeilen eingefügt werden.

²⁾ Sofern Substanzerhaltungspauschalen noch umzustellen sind auf Bandbreiten- und Pauschalwerte nach Rahmenvertrag I Anl. V Ziff. 1.2.1 f und 3.3, so sind die zugrunde liegenden Ursprungswerte in einer Anlage anzugeben.

³⁾ Kennzeichnung wenn Plätze Mietobjekt (=M), in Eigentum (=E).

Übersicht der Sachkosten

variabler / belegungsabhängiger Sachaufwand

	laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -		Kalkulationszeitraum	
Aufwandsarten	betriebsbezogener Aufwand		betriebsbezogener Aufwand	
Sachaufwand (*1):	pro Jahr	pro Kalendertag	pro Jahr	pro Kalendertag
Lebensmittel		0,00 €	99.995,40 €	15,22 €
med. Bedarf		0,00 €		
Wasser, Energie, Brennstoffe		0,00 €		
Wirtschaftsbedarf		0,00 €		
Kfz-Kosten		0,00 €		
Betreuungsbedarf (einschl. Ferienmaßnahmen)		0,00 €		
Familienheimfahrten		0,00 €		
Verwaltungsbedarf (incl. EDV-, Jahresabschl.- u. Verbandsb.kosten)		0,00 €		
Korrekturposten + / - (zur Anpassung an den Sachkostenanhaltswert)				
Summe:	0 €	0,00 €	99.995 €	15,22 €

Summe Sachkostenanhaltswert (nachrichtlich):	99.995 €	15,22
Über-/Unterschreitung des Sachkostenanhaltswertes (nachrichtlich):	0 €	0,00

investive Folgekosten / fixer Sachaufwand

	laufender Wirtschaftszeitraum - hochgerechnet -		Kalkulationszeitraum	
Aufwandsarten	betriebsbezogener Aufwand		betriebsbezogener Aufwand	
Sachaufwand ¹⁾ :	pro Jahr	pro Kalendertag	pro Jahr	pro Kalendertag
Investitionsaufwendungen ²⁾	69.039,00 €	10,51 €	69.141,00 €	10,52 €
Steuern und Abgaben				
Versicherungen				
Anteil Wartung ³⁾ <small>(z.B. Heizungsanlagen, Aufzüge, Brandschutz)</small>				
Summe:	69.039 €	10,51 €	69.141 €	10,52 €

1) = Korrespondierende Erlöse sind von den jeweiligen Aufwendungen abzusetzen!

2) = Differenzierung gem. nachfolgender Seite "Investive Folgekosten"

3) = soweit nicht in Anlage V des Rahmenvertrages I geregelt

Ermittlung des Basis-Entgeltsatzes:

		Kosten in € absolut	Kosten pro Berechnungstag
Personalkosten (ohne päd. Personal)	(Übertrag aus Seite "Perso.Aufw.)	161.237	26,41 €
Sachaufwand	(Übertrag aus Seite "Sachaufwand")	99.995	16,38 €
Investive Folgekosten / Fixer Sachaufwand	(Übertrag aus Seite "Sachaufwand")	69.141	11,33 €
Zwischensumme Kosten	bei 6.104 Tagen	330.373	54,12 €
./. Erlöse aus Fachleistungsstunden (Übertrag aus Seite ...)			
Gesamt	bei 6.104 Tagen	330.373	54,12 €

Ermittlung der differenzierten Entgeltsätze:

	Basis-Entgeltsatz in Euro	+	Zuschlag pädagog. Personal	=	differenzierter Entgeltsatz		anteilige Erlöse
Regelangebot	54,12 €	+	93,13 €	=	147,25 €	(x 3.052 Tage = €	449.407)
Regelangebot	54,12 €	+	93,13 €	=	147,25 €	(x 3.052 Tage = €	449.407)
		+		=		(x Tage = €)
		+		=		(x Tage = €)
		+		=		(x Tage = €)
		+		=		(x Tage = €)
		+		=		(x Tage = €)
		+		=		(x Tage = €)
		+		=		(x Tage = €)
		+		=		(x Tage = €)
		+		=		(x Tage = €)
Gesamt					6.104	Tage = €	898.814

Anlagen:



Entwurf der
Leistungsvereinbarung



Entwurf der
Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Für die Richtigkeit:

Datum, Stempel und Unterschrift der Einrichtung

Geprüft:

Datum, Stempel und Unterschrift des Spitzen-/ Träger-
bzw. Interessenverbandes

Versand der Kalkulationsunterlagen an:

örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Stadt / Kreis

Ansprechpartner:

e-mail:

Tel.

hauptbelegender Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Stadt / Kreis

Ansprechpartner:

e-mail:

Tel.

Geschäftsstelle der Landeskommision:

Landschaftsverband

**Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte
nach § 78c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW**

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger
Stadt / Kreis

Jugendamt Kaarst

und der Einrichtungsträger

Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH
Sebastianusstraße 1
41564 Kaarst

schließen für die nachstehend genannte
Einrichtung

Gruppe xyz

Az. Betriebserlaubnis:

auf der Grundlage des § 78c SGB VIII und des Rahmenvertrages I NRW

- eine Leistungsvereinbarung (Anlage 1),
 eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage 2) und
 eine Leistungsentgeltvereinbarung (Anlage 3)
ab.

2. Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum
(unter Berücksichtigung des § 78 d 5GB VIII, im Regelfall 12 Monate)

vom: 01.07.2016 bis zum: 30.06.2017

3. Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	Platz- zahl	Päd. Schlüssel Erziehungsdienst	Basisentgelt	Zuschlag päd. Personal	Entgelt je Tag
Regelangebot	9	1 : 1,80	54,12 €	93,13 €	147,25 €
Regelangebot	9	1 : 1,80	54,12 €	93,13 €	147,25 €
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				

4. Die Leistungen für sozialpädagogische Fachleistungsstunden betragen für:

	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €

5. Die Leistungen (Anlage 1), die Qualitätsentwicklung (Anlage 2) und die Entgelte (Anlage 3) wurden nach Anhörung des hauptbelegenden öffentlichen Jugendhilfeträgers der Stadt/des Kreises vereinbart.
6. Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des Rahmenvertrages I NRW nebst seiner Anlagen. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.
7. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
8. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
9. Der erforderliche Qualitätsdialog (Anlage 11, Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung, Rahmenvertrag I NRW) zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.
10. Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht. Grundlage sind die in der Landeskommision nach § 14 Rahmenvertrag I NRW vereinbarten Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz.
11. Der öffentliche Jugendhilfeträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an die Landeskommision nach § 2 Rahmenvertrag I NRW. Der Einrichtungsträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an das Landesjugendamt, die belegenden Jugendämter und an seinen Spitzenverband.
12. (Sonstiges)

Ort / Datum

Stadt/Kreis Einrichtungsträger

Stempel/Unterschrift

Einrichtungsträger

Stempel/Unterschrift

Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	1. Vereinbarte Leistungen
<input type="checkbox"/>	2. Vereinbarte Qualitätsentwicklung
<input type="checkbox"/>	3. Vereinbarte Leistungsentgelte

**Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte
nach § 78c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW**

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger
Stadt / Kreis

Jugendamt Kaarst

und der Einrichtungsträger

Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH
Sebastianusstraße 1
41564 Kaarst

schließen für die nachstehend genannte
Einrichtung

Gruppe xyz

Az. Betriebserlaubnis:

auf der Grundlage des § 78c SGB VIII und des Rahmenvertrages I NRW

- eine Leistungsvereinbarung (Anlage 1),
 eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage 2) und
 eine Leistungsentgeltvereinbarung (Anlage 3)
 ab.

2. Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum
(unter Berücksichtigung des § 78 d 5GB VIII, im Regelfall 12 Monate)

vom: 01.07.2016 bis zum: 30.06.2017

3. Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	Platz- zahl	Päd. Schlüssel Erziehungsdienst	Basisentgelt	Zuschlag päd. Personal	Entgelt je Tag
Regelangebot	9	1 : 1,80	54,12 €	93,13 €	147,25 €
Regelangebot	9	1 : 1,80	54,12 €	93,13 €	147,25 €
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				

4. Die Leistungen für sozialpädagogische Fachleistungsstunden betragen für:

	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €

5. Die Leistungen (Anlage 1), die Qualitätsentwicklung (Anlage 2) und die Entgelte (Anlage 3) wurden nach Anhörung des hauptbelegenden öffentlichen Jugendhilfeträgers der Stadt/des Kreises vereinbart.
6. Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des Rahmenvertrages I NRW nebst seiner Anlagen. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte t;ich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.
7. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
8. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
9. Der erforderliche Qualitätsdialog (Anlage 111, Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung, Rahmenvertrag I NRW) zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.
10. Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht. Grundlage sind die in der Landeskommision nach § 14 Rahmenvertrag I NRW vereinbarten Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz.
11. Der öffentliche Jugendhilfeträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an die Landeskommision nach § 2 Rahmenvertrag I NRW. Der Einrichtungsträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an das Landesjugendamt, die belegenden Jugendämter und an seinen Spitzenverband.
12. (Sonstiges)

Ort / Datum

Stadt/Kreis Einrichtungsträger

Stempel/Unterschrift

Einrichtungsträger

Stempel/Unterschrift

Anlagen:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | 1. Vereinbarte Leistungen |
| <input type="checkbox"/> | 2. Vereinbarte Qualitätsentwicklung |
| <input type="checkbox"/> | 3. Vereinbarte Leistungsentgelte |

Informationen zur Übermittlung an die Geschäftsstelle der Landeskommission Jugendhilfe in NRW

Auf Basis der Entgeltkalkulation wurde zwischen
der Einrichtung:

Gruppe xyz

und dem Jugendhilfeträger:

Jugendamt Kaarst

AZ der Betriebserlaubnis:

43.30-451-00-37.0

Spitzen-, Träger- bzw. Interessenverband:

Diakonie RWL

eine Entgeltvereinbarung ab dem: **01.07.2016** geschlossen.

Aufgrund des Beschlusses der Landeskommission Jugendhilfe NRW vom 25.11.2009 werden neben der Entgeltvereinbarung die nachstehenden Daten an die Geschäftsstelle der Landeskommission zur Aktualisierung des Info-Kataloges übermittelt.

Auslastungsquote	93,00%
Abwesenheitsquote	0,48%
Gesamtsumme Personalaufwand	729.698 €
Anzahl der Plätze in angemieteten Objekten	
Anzahl der Plätze in eigenen Häusern	
Investitionsaufwendungen je Kalendertag	10,52 €
Summe Steuern, Abgaben, Versicherung je Kalendertag	#WERT!
Summe der variablen Sachkosten je Kalendertag	15,22 €
Anteilsverhältnis:	
Gesamtpersonalaufwand	81,2%
Sachaufwand	18,8%
<small>(variabler Sachaufwand + Investitionsaufwendungen + fixer Sachaufwand)</small>	

Datum

Stempel des Jugendamtes

Unterschrift

VERTRAG

zwischen den Jugendämtern der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Neuss sowie dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

und

-nachfolgend „Jugendämter“ genannt

der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH, Ambulanz für Kinderschutz AKS

-nachfolgend „Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH“ genannt

über die Förderung der Ambulanz für Kinderschutz der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH

§ 1 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft.

§ 2 Leistungen der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH

(1) Die Ambulanz für Kinderschutz verfolgt als Ziel den Schutz von Mädchen und Jugend vor sexuellen Übergriffen und Gewalt sowie die Vernetzung der verantwortlichen Helfersysteme.

Aufgabenschwerpunkte sind dabei die Beratung von direkt und indirekt Betroffenen und von Fachkräften und Institutionen sowie Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes sind dabei zu beachten.

(2) Die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH verpflichtet sich, für die Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII geeignetes, psychologisch bzw. therapeutisch geschultes Personal vorzuhalten. In der in der Konzeption der Ambulanz für Kinderschutz (Stand November 2014) wird die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ambulanz für Kinderschutz festgeschrieben.

(3) Die Konzeption der Ambulanz für Kinderschutz (Stand November 2014) ist Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen an der Konzeption sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

§ 3 Leistungen des Jugendämter

(1) Die Jugendämter erstatten der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH für das Kalenderjahr 2017 insgesamt einen Betrag in Höhe von 284.188,40 € für den Betrieb der Ambulanz für Kinderschutz.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag steigert sich jährlich um 1,5%, damit die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH Kostensteigerungen z.B. im Personal refinanzieren kann.

(3) Die Aufteilung auf die Vertragsjugendämter erfolgt nach der Einwohnerzahl der jeweiligen

Städte und Gemeinden:

		<u>Einwohner</u>		<u>Betrag</u>
Jugendamt Rhein-Kreis Neuss	=	67.407	=	49.600,32 €
Jugendamt Stadt Dormagen	=	62.498	=	45.988,11 €
Jugendamt Stadt Grevenbroich	=	61.891	=	45.541,46 €
Jugendamt Stadt Kaarst	=	42.165	=	31.026,41 €
Jugendamt Stadt Neuss	=	152.252	=	112.032,10 €

- (4) Berechnungsgrundlage der Aufteilung nach Absatz 3 ist die jeweilige Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden zum Stichtag 31.12.2013 (Quelle IT NRW).
- (5) Die Einwohnerzahlen werden alle 5 Jahre aktualisiert, um den Verteilungsschlüssel anzupassen.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Jährlich wird ein Qualitätsdialog zwischen den Jugendämtern und der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH durchgeführt, um die Leistungserbringung der Ambulanz für Kinderschutz, die Leistungserbringung der Jugendämter und die Kooperation zu verbessern.
- (2) Die Geschäftsführung des Qualitätsdialoges nach Absatz 1 übernimmt das Jugendamt der Stadt Neuss.

§ 5 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann frühestens zum Laufzeitende (siehe Abs. 1) gekündigt werden; es gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist.
- (3) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung der Frist von 6 Monaten gekündigt wird.
- (4) Eine fristlose außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. bei Verstoß gegen die vereinbarten Vertragspflichten) bleibt den Vertragsparteien zu jeder Zeit vorbehalten.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Bestandteile durch Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen möglichst nahe kommen.

Neuss, den.....

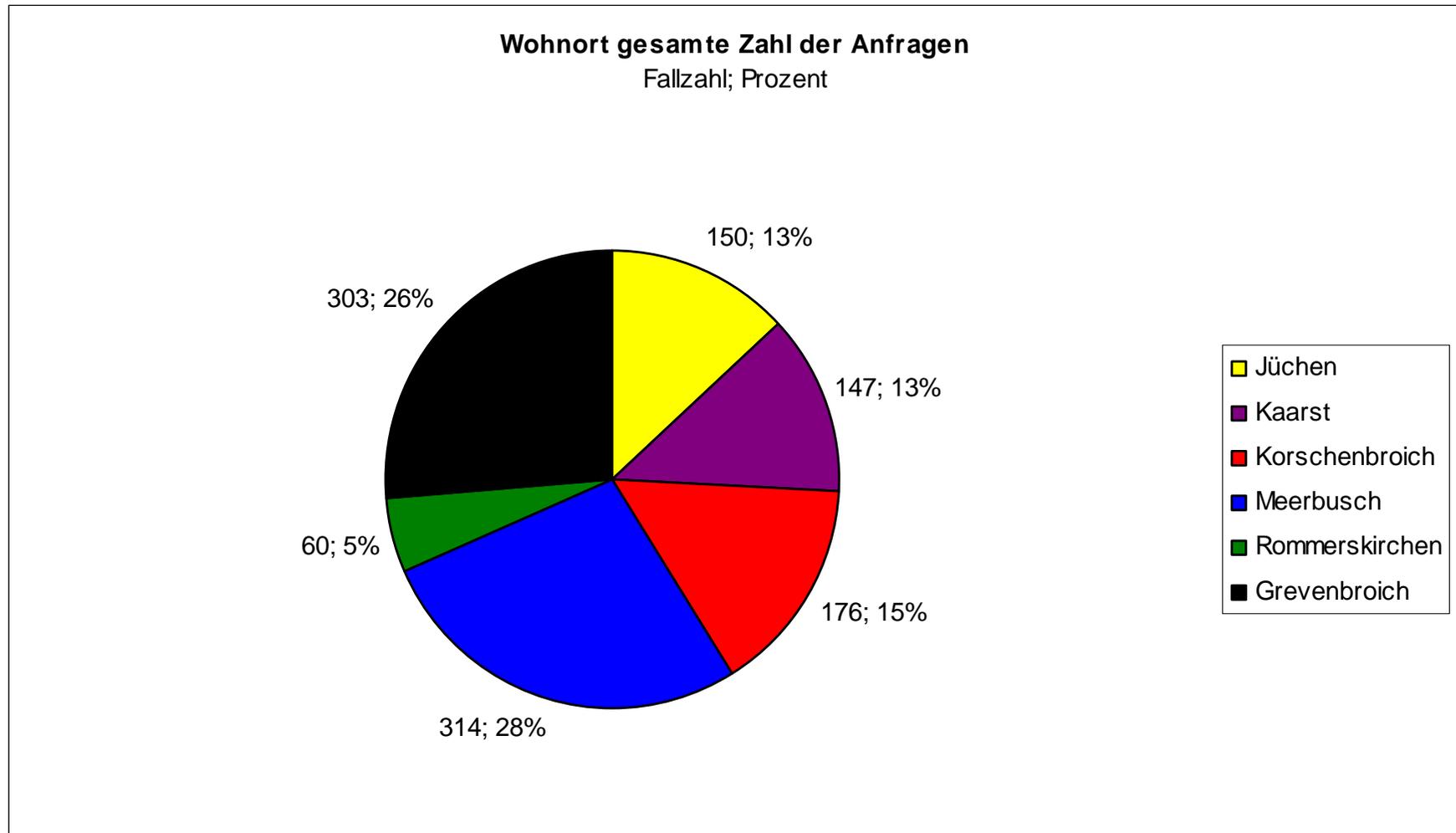
Statistische Auswertung Januar bis Dezember 2015

Stand 14.01.2016



Arbeitsaufkommen in der Betreuungsstelle

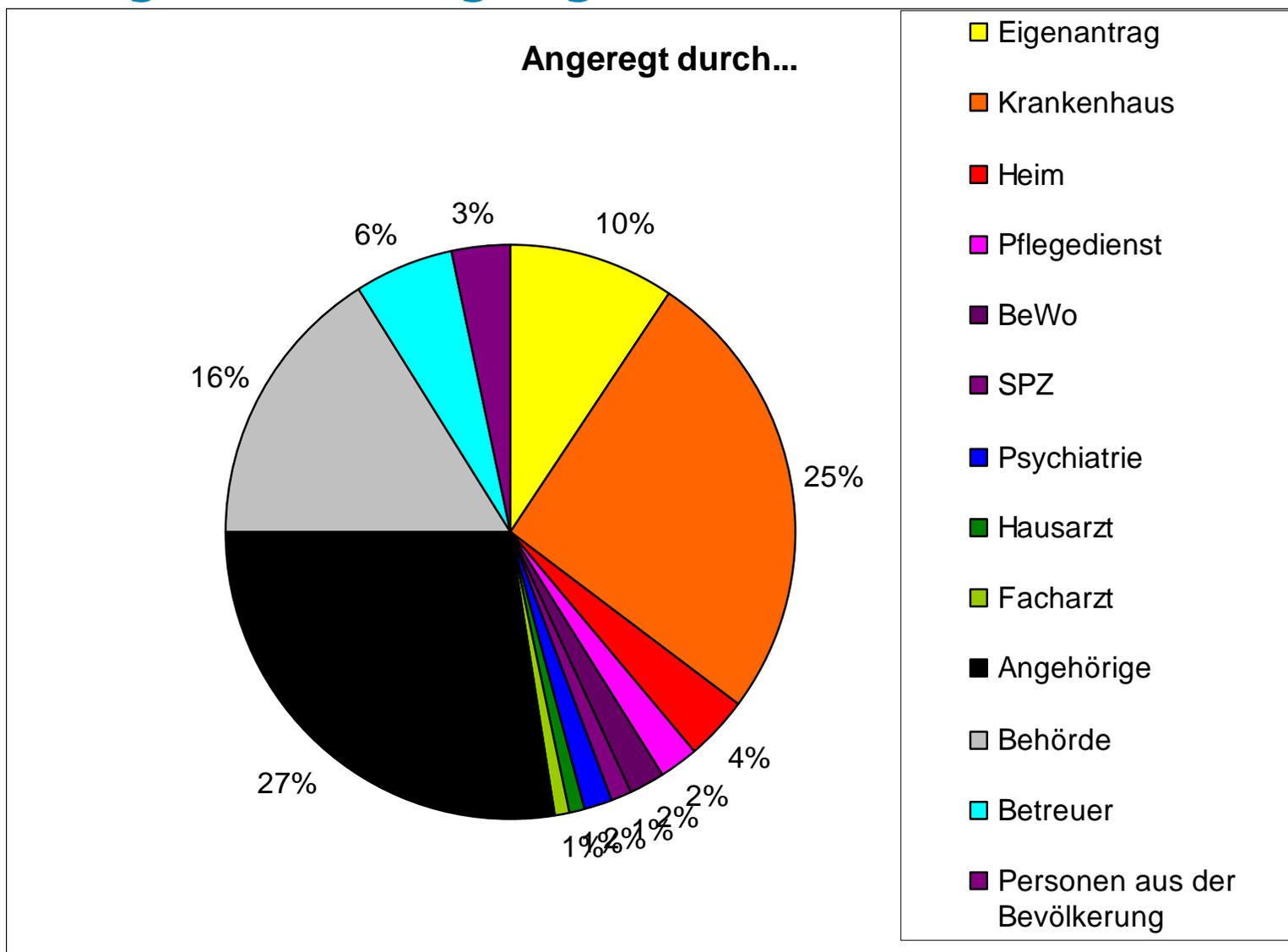
Fallaufkommen nach Wohnort



Antrag bzw. Anregung zur rechtlichen Betreuung

- ✓ Die Ermittlungen der Betreuungsstelle können sowohl durch einen Eigenantrag des Betroffenen, als auch durch Hinweise aus der Bevölkerung angeregt werden.
- ✓ Anträge bzw. Anregungen können an die Betreuungsstelle oder das Betreuungsgericht gerichtet werden.

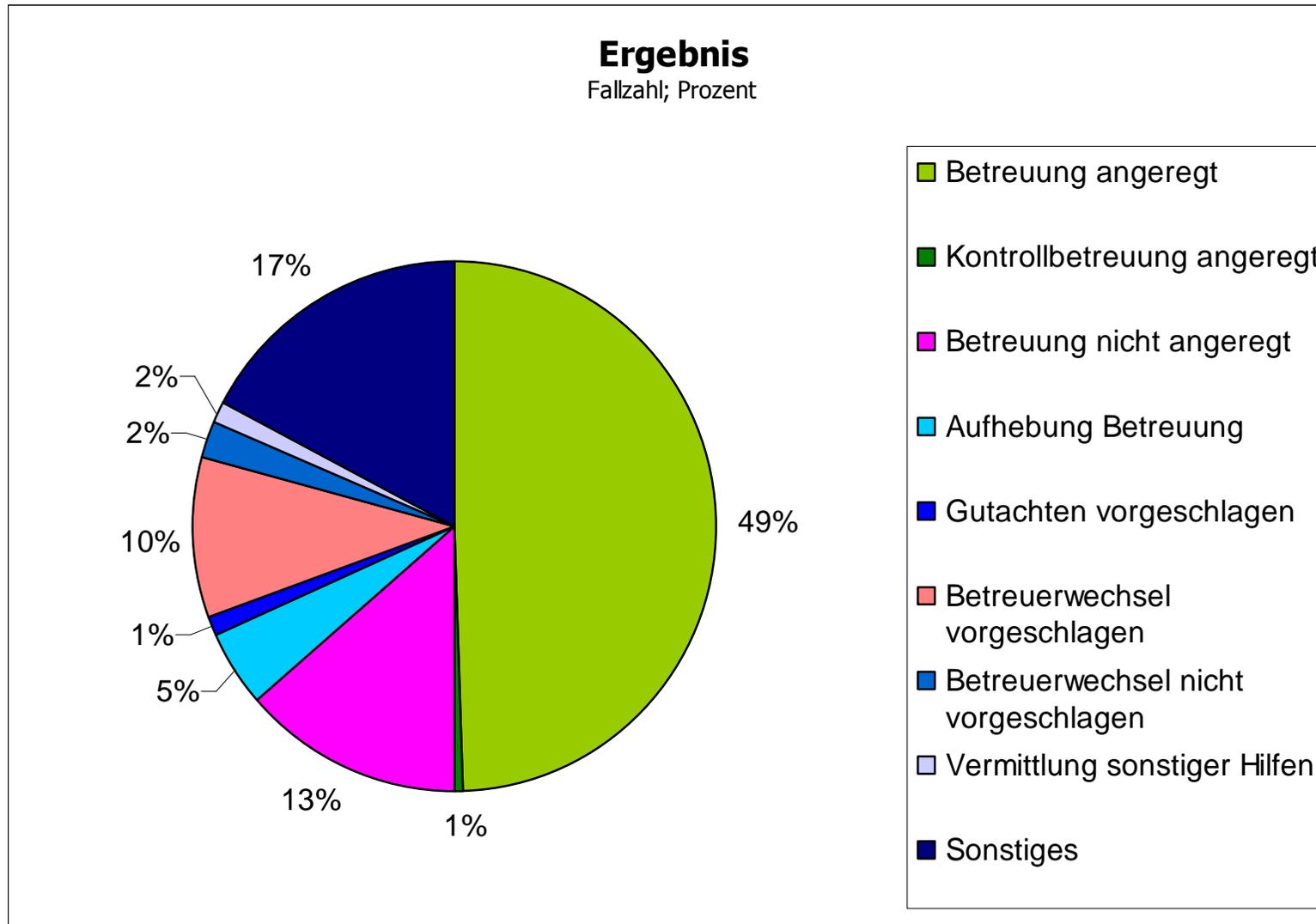
Antrag bzw. Anregung zur rechtlichen Betreuung



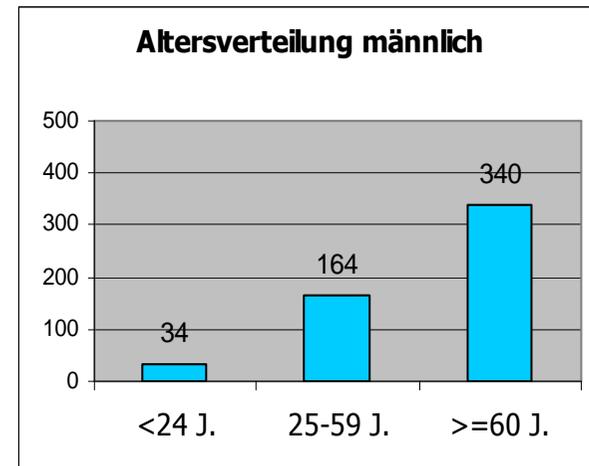
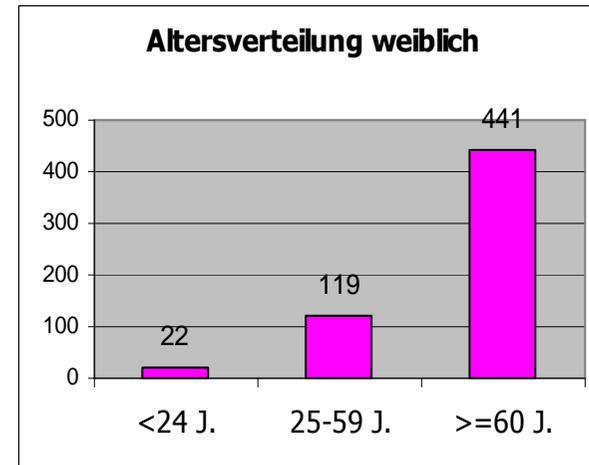
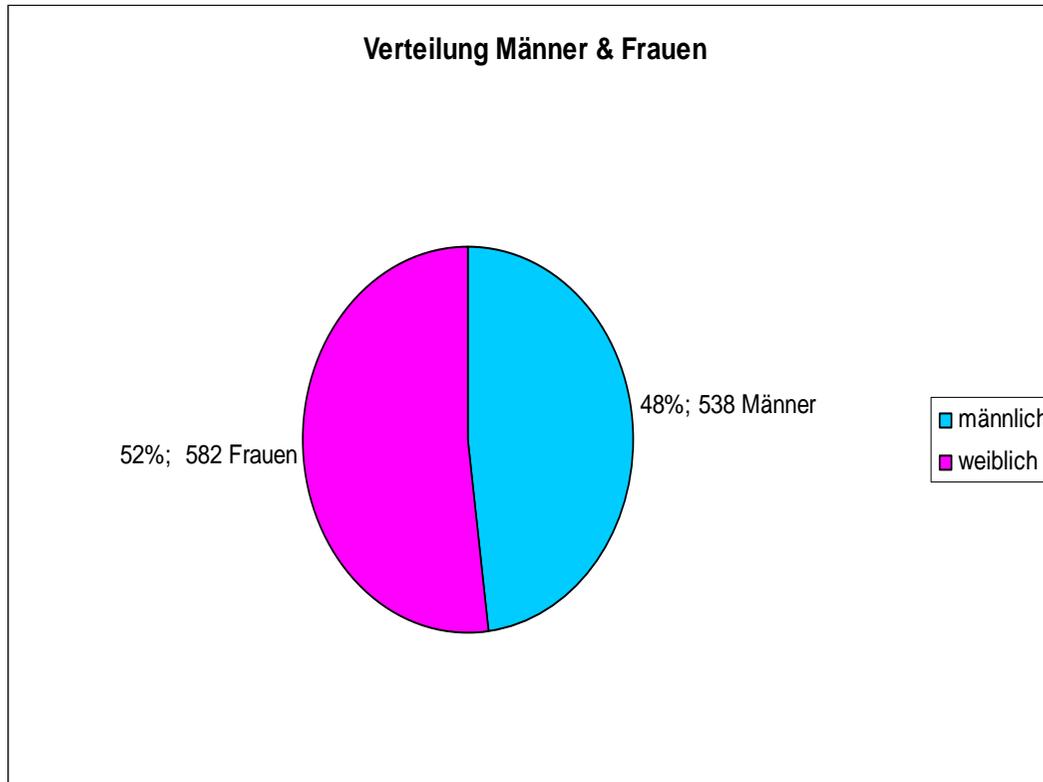
Ergebnisse der Sozialberichte der Betreuungsstelle

- ✓ Die Betreuungsstelle kann in ihren Sozialberichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Ergebnisse der Sozialberichte der Betreuungsstelle



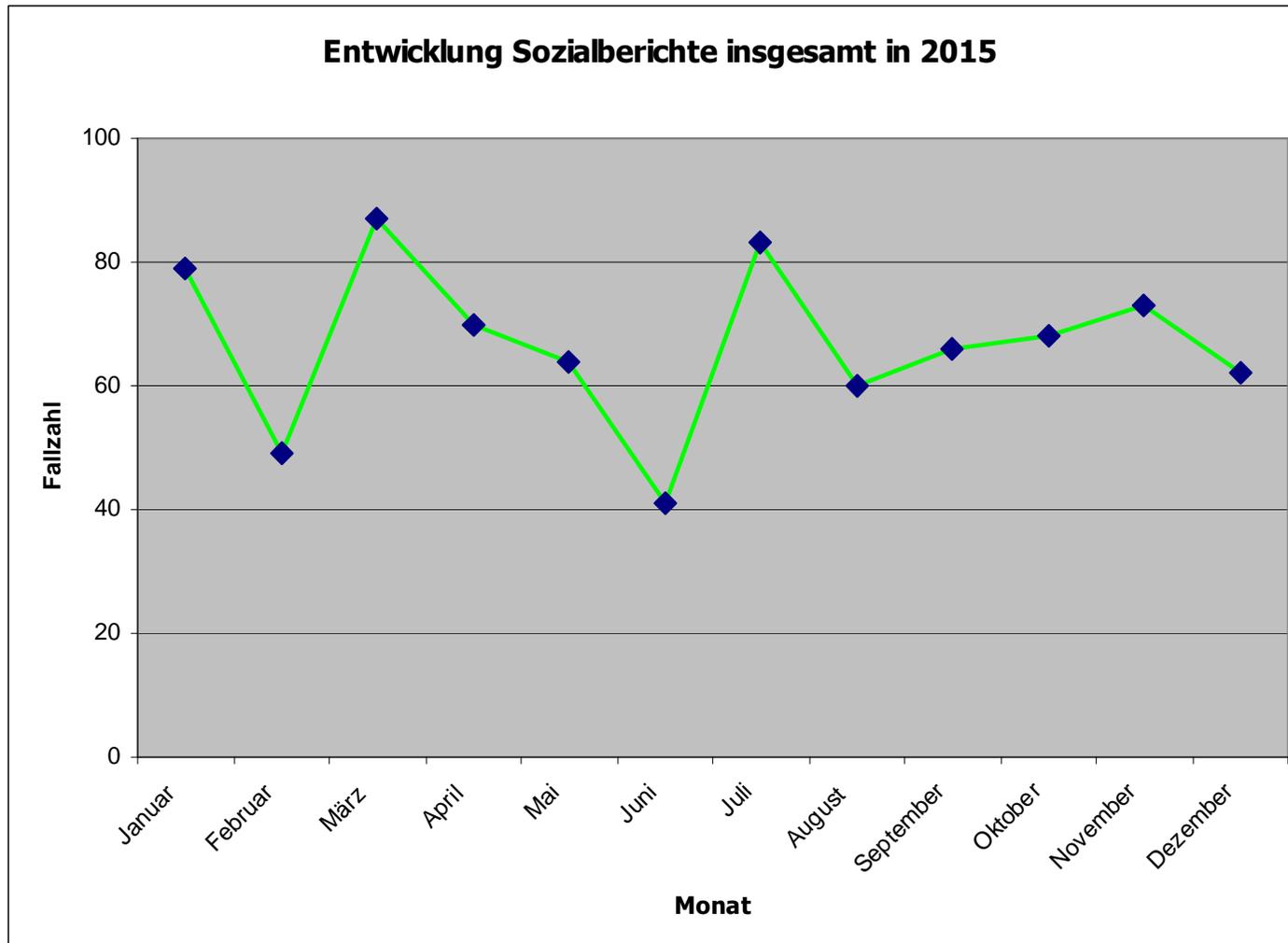
Fallaufkommen nach Geschlecht und Alter



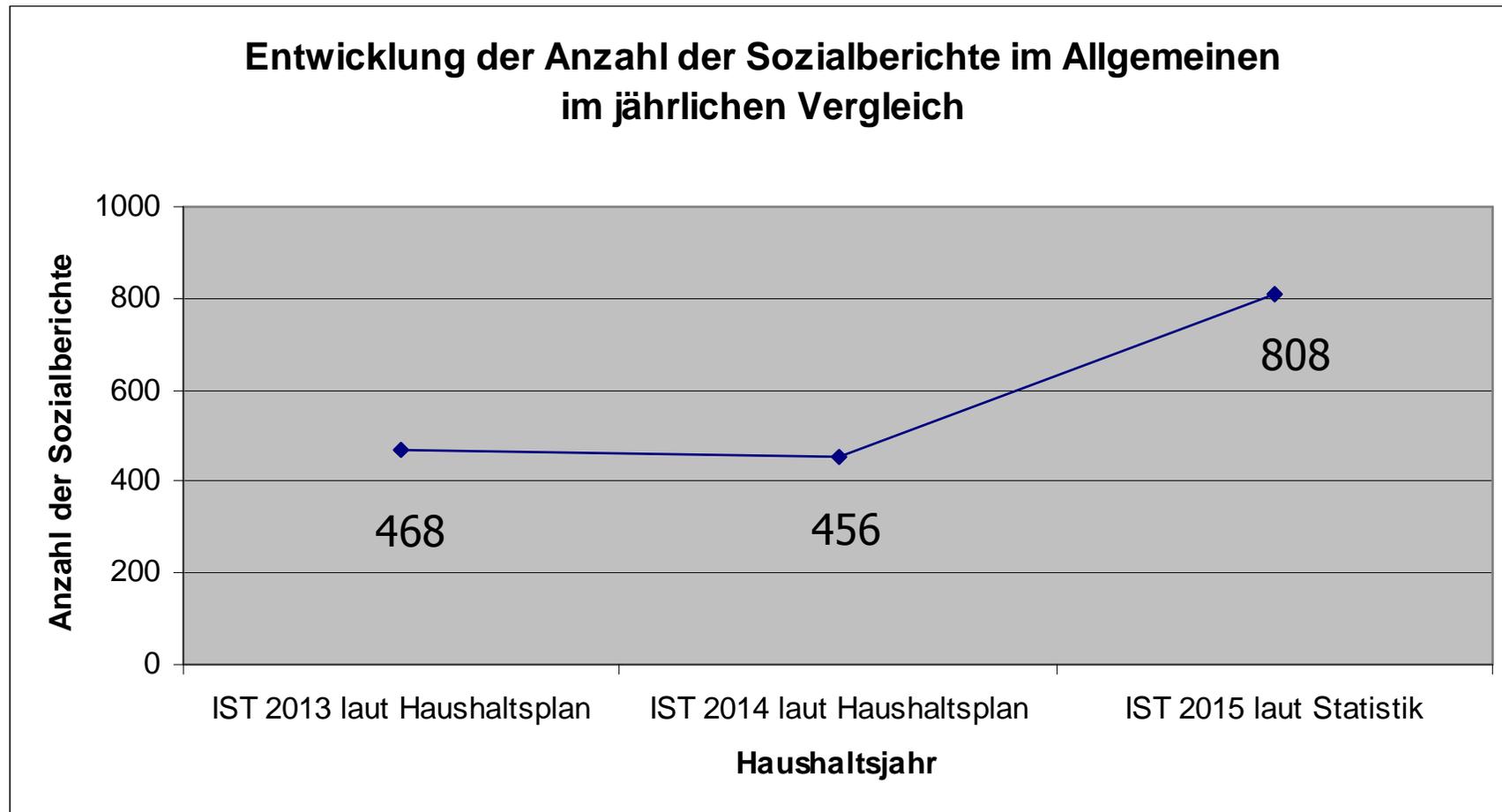
Entwicklung der Anzahl der Sozialberichte im Allgemeinen

- ✓ Durch das 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetz wird seit September 2014 der obligatorische Sozialbericht von der Betreuungsstelle gefordert.
- ✓ Dies führte zu einem gesteigerten Aufkommen der Sozialberichtsanhfragen

Entwicklung der Anzahl der Sozialberichte im Allgemeinen von Januar bis Dezember 2015



Entwicklung der Anzahl der Sozialberichte im Allgemeinen im jährlichen Vergleich



Gesetzliche Grundlagen zur Sozialberichtserstellung

- ✓ Die Sozialberichte können durch Hinweise aus der Bevölkerung (**§7 BtBG**) oder durch Anfragen des Betreuungsgerichtes (**§8 BtBG**) veranlasst werden

Betreuungsleistungen

	2014	2015
Führung von Betreuungen	39	41
Führung von Verfahrenspflegschaften	233	273
Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Vollmachtnehmern	3.680	4.136
Ermittlungen und Überprüfungen in Betreuungsverfahren	456	808
Informationen zu Vollmachten, Patientenverfügungen u. Beurkundungen	582	605
Anzahl hauptamtlich betreute Personen	1.209	1.223
Anzahl ehrenamtlich betreute Personen	2.059	2.085
Anzahl Fortbildungen von Ehrenamtlern	7	4
Anzahl Fortbildungen von Berufsbetreuern	2	2
Anzahl Fälle im Beschwerdemanagement	4	17
Einwohner im Zuständigkeitsbereich	233.374	233.716

Betreuungsleistungen

	2014	2015
Vor- und Zuführungen zum Betreuungsgericht	2	1
Vor- und Zuführungen zum Krankenhaus	9	15
Unterschriftsbeglaubigungen bei Vollmachten	266	278



Jugendhilfeausschuss Rhein-Kreis Neuss 16.06.2016
TOP 5.3 Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss

Wir möchten die Mitglieder der Jugendhilfeausschusses auf den unhaltbaren Zustand hinweisen, dass Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf, die den gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule besuchen, vom Besuch des Offenen Ganztags ausgeschlossen werden, weil die vom OGS-Träger geforderte Inklusionsassistenz im Nachmittagsbereich nicht gesichert ist. Dies wird von den Kostenträgern (Jugendamt, Sozialamt) abgelehnt, weil sie keinen schulischen Zusammenhang sehen. Neuerdings wird dabei von den Ämtern auf ein Landessozialgerichtsurteil von März 2016 verwiesen, in dem es jedoch gar nicht um den OGS-Besuch ging sondern um eine einmal wöchentlich in einem ev. Gemeindezentrum stattfindende Nachmittagsbetreuung.

Wenn Inklusion für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im Rhein-Kreis Neuss verwirklicht werden soll, dürfen sie nicht vom Offenen Ganztage an den allgemeinen Schulen ausgeschlossen bleiben. An den Förderschulen der Rhein-Kreises Neuss ist der Besuch des Offenen Ganztags mit den notwendigen Unterstützungskräften selbstverständlich gesichert.

Über sieben Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland kann es nicht sein, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer Behinderung vom Besuch der OGS ausgeschlossen bleiben.

Im Bericht der Verwaltung zu Zielvorstellungen und Bearbeitungsstand des Kreisentwicklungskonzepts Inklusion wird beschrieben, dass mittlerweile 42 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden. Diese Zahl unterstreicht den Handlungsbedarf. Zudem ist es auch für Eltern, die vor der Entscheidung stehen, an welcher Schule sie ihr Kind demnächst anmelden werden, äußerst wichtig zu wissen, ob ihr Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf dann auch den Offenen Ganztage besuchen kann.

Der Rhein-Kreis Neuss erhält vom Land NRW eine jährliche Inklusionspauschale (für 2016 147.500 Euro), die auch für nichtlehrendes Personal im Bereich des Offenen Ganztags eingesetzt werden kann.

Wir bitten den Jugendhilfeausschuss des Rhein-Kreises Neuss, sich dafür einzusetzen, dass die notwendige Inklusionsassistenz (denkbar auch als Gruppenassistenz) an Schulen mit Offenem Ganztage im Rhein-Kreis Neuss ab dem Schuljahr 2016/2017 gesichert wird.

igll - Initiative gemeinsam leben & lernen e.V.
Für Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
Der Vorstand

Vorstandssprecherin: Antje Wiedemuth, Vorstandssprecher: Hermann-Josef Wienken

Bankverbindung : Stadtparkasse Neuss, BLZ 300 500 00, Konto-Nr. 80055247
BIC: WELA DE DN IBAN: DE95 3055 0000 0080 0552 47

Tischvorlage

zur Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses am 16.06.2016

Ergänzung zum TOP 5.3 – Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss

Einsatz von Integrationsassistenten im Offenen Ganzttag

Sachverhalt:

Für die Bewilligung von Integrationsassistenten in der Offenen Ganztagschule richtet sich das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss in seinem Zuständigkeitsbereich nach folgenden gesetzlichen Vorgaben:

Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und als Folge ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder von einer solchen Beeinträchtigung bedroht ist, haben nach § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Eine ambulante Form der Eingliederungshilfe ist die Integrationsassistenz.

Sie hat die Aufgabe, gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 SchulG NRW die Teilnahme behinderter Kinder und Jugendliche am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke abzusichern. Dieses ist dann der Fall, wenn eine individuelle Betreuung und Begleitung notwendig ist, um die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst zu ermöglichen.

Gewährt wird die Leistung als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, auf die im § 35a Absatz 3 SGB VIII verwiesen wird.

Die Offene Ganztagschule (OGS) ist im Gegensatz zum gebundenen Ganzttag keine Fortsetzung des Unterrichts und beinhaltet auch keine verpflichtende Anwesenheit. Vielmehr ist sie ein ergänzendes freiwilliges Angebot.

Für die Eingliederungshilfe bedeutet dies, dass der Besuch der OGS nicht unter die Leistung einer Hilfe für eine angemessene Schulbildung fällt.

Im Einzelfall wird daher individuell durch das Jugendamt geprüft, ob die Integrationsassistenz für die Teilnahme des seelisch behinderten Kindes in der OGS eine erforderliche und geeignete Hilfe darstellt.

Ist dies der Fall, kommt es auf darauf an, ob der schulische Charakter (Hausaufgabenhilfe, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften) oder die Teilhabe im Freizeitbereich im Vordergrund steht. Bei letzterem wird die Integrationsassistenz dann als Leistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben gemäß § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nr. 7 SGB IX durch das Jugendamt gewährt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über den Einsatz von Integrationsassistenten in der Offenen Ganztagschule zur Kenntnis.

Zusammenfassung der Zielvorstellungen

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
KINDER & JUGEND			
1.	Kreisjugendförderplan	In dem für die Wahlperiode 2014 bis 2019 aufzustellenden Jugendhilfeplan des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss werden noch stärker als bisher gemeinsame Freizeit- und Erholungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung gefördert.	<p>Das Jugendamt hat den Entwurf eines Kreisjugendförderplanes für die Wahlperiode 2014 bis 2019 erarbeitet, der dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 5. März 2015 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt wurde. Gegenüber dem bisher geltenden Jugendhilfeplan hat dieser folgende zusätzliche Schwerpunkte zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserte Teilnahmemöglichkeiten an Ferienaktionen und Jugendfreizeitangeboten; • Ausbau der Lotsen- und Beratungsfunktion des Familienbüros; • Einbeziehung der Inklusion im Familienkompass; • Individuelle Förderung an Jugendfreizeitmaßnahmen für Teilnehmer mit erhöhtem Förderbedarf
2.	Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern	Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss wird beauftragt, gemeinsam mit den Fachschulen für Soziales geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für Erzieherinnen und Erzieher zu entwickeln, um ein gemeinsames Lernen und Betreuen von Kindern mit und ohne Behinderungen in den Kindertagesstätten bzw. in der Kindertagespflege zu ermöglichen.	<ul style="list-style-type: none"> • 8 inklusive Gruppen im Zuständigkeitsbereich • 3 Kitas, die Einzelintegration anbieten • Weiterbildung einer Fachkraft des Jugendamtes zur „Fachkraft Inklusion“ • Fortbildung für Leitungskräfte und deren Vertreter in den Kindertageseinrichtungen in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen – in Kooperation mit dem Familienforum Edith Stein, Neuss: <ul style="list-style-type: none"> - „Inklusion – oder vom Weg, auf dem man möglichst alle mit nehmen kann, ohne Einzelne zu über- oder unterfordern“ - Fortbildung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen „Inklusive Arbeit in Kindertageseinrichtungen“

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			<ul style="list-style-type: none"> • AK Inklusion (2-3 x / Jahr) <ul style="list-style-type: none"> - Mit Kita-Leitungen, die inklusive Gruppen haben - Leitungen, die Einzelintegration betreuen - Sozialamt - Gesundheitsamt • Heilmittelerbringung: Beschäftigung von Therapeuten in Kitas; Gespräch mit AOK Februar 2016
3.	Zweite Änderung des Kinderbildungsge- setzes	Das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, bei der 2. Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KIBIZ) ausreichende finanzielle Ressourcen bereitzustellen, angemessene Gruppengrößen zu bestimmen und feste Bezugspersonen in den Gruppen zu ermöglichen, damit die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in einer zu ihrem Wohnort nahegelegenen Kindertagesstätte gelingt.	Das Land Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverband Rheinland haben ihre bisherige Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindertageseinrichtungen umgestellt: <ul style="list-style-type: none"> • Das Land stellt für die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen jährlich 5.000,- € zusätzlich zur allgemeinen Pauschale zur Verfügung. Damit soll Kindern mit Behinderungen ermöglicht werden, jede Kindertagesstätte zu besuchen. • Die integrativen Gruppen in den Kindertagesstätten laufen bis zum Kindergartenjahr 2016/2017 aus. Bis dahin übernimmt der Landschaftsverband Rheinland die Lohnkosten des therapeutischen Personals. • Therapeutische Leistungen, die in Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen angeboten werden, werden zukünftig individuell mit den Krankenkassen abgerechnet.
4.	Familien Freizeit Tipps	Das Familienbüro des Jugendamtes wird gebeten, die Familien Freizeit Tipps der Inklusion entsprechend zu überarbeiten bzw. neu zu gestalten.	Die Familien und Freizeittipps enthalten ab dem Band: Kaarst besondere Hinweise zu barrierefreien Spielplätzen sowie sonstige Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, ihre Freizeit zu gestalten.

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
5.	Informationsveranstaltungen	Das Familienbüro des Rhein-Kreis Neuss soll für Betroffene, Angehörige und Interessierte in Kooperation mit den Familienbildungsstätten Informationsveranstaltungen anbieten.	<ul style="list-style-type: none"> • Psychomotorikkurse für Kinder „Lernen durch und mit Bewegung“ • „Marburger Konzentrationstraining“ für Vorschulkinder • Autismusfachtage für Fachkräfte • Qualifizierung von Inklusionsassistent/innen an Grund- und weiterführenden Schulen sowie Förderschulen • Inklusion (beginnt) im Kopf • Inklusion – oder vom Weg, auf dem man möglichst alle mitnehmen kann, ohne Einzelne zu über- oder unterfordern • Gemeinsam spielen, lernen, wachsen: Integration, Inklusion – Weg oder Irrweg
6.	Ausbau der Familienzentren	Weiterhin wird das Land Nordrhein-Westfalen gebeten, alle eingerichteten Familienzentren so auszubauen und auszustatten, dass eine individuelle Beratung und Unterstützung der Kinder mit Behinderungen bzw. deren Eltern ermöglicht wird und diese eine Lotsenfunktion in ihrem Einzugsbereich übernehmen können.	Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gibt es sieben Familienzentren. Damit sind eine gute Erreichbarkeit und ein hoher Versorgungsgrad gewährleistet. Ein weiterer Ausbau wurde geprüft, ist aber derzeit nicht erforderlich.
7.	Fortführung der Arbeitsgruppe	Die für das Workshopverfahren gebildete Arbeitsgruppe Inklusion wird fortgeführt, um den Inklusionsprozess auf der Ebene der Kinder- und Jugendhilfe zu begleiten.	Die Arbeitsgruppe hat im Frühjahr 2015 getagt und die bisherigen Maßnahmen ausgewertet.
8.	Behindertengerechter Ausbau von Spielplätzen im Kreisgebiet	Das Jugendamt wird gebeten, innerhalb seines Zuständigkeitsgebietes den Städten und Gemeinden den Ausbau von behindertengerechten Spielplätzen zu empfehlen und diese bei der Umsetzung zu beraten.	Das Jugendamt plant für das Haushaltsjahr 2016, gemeinsam mit einem Landschaftsarchitekten eine Stellungnahme mit Positivbeispielen zu erstellen und den Städten und Gemeinden an die Hand zu geben.

SCHULE			
9.	Abgleichung der Schulentwicklungs- und Inklusionspläne	Die Städte und Gemeinden und der Rhein-Kreis Neuss werden gebeten, im Bereich der schulischen Bildung ihre Schulentwicklungs-	Der Rhein-Kreis Neuss und die Städte und Gemeinden geben mit dem Landschaftsverband Rheinland jährlich einen „Gemeinsamen Bericht
Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		planung, insbesondere bezogen auf die inklusive Bildung in allgemeinbildenden Schulen abzugleichen. Dies gilt auch für die Inklusionsplanung, soweit sie vorhanden ist.	zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf“ heraus. Der aktuelle Bericht basiert auf den Schülerzahlen für das Schuljahr 2015/2016 und orientiert sich derzeit noch stark an der Situation der Schüler in der Primarstufe und der Sekundarstufe 1. Dieser Bericht soll zukünftig auch die Situation in der Sekundarstufe 2 erfassen.
10.	Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“	Zur Verbesserung des Inklusionsprozesses ist eine Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“ aufzubauen, in der sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Inklusion, insbesondere innerhalb der frühkindlichen und schulischen Bildung, informieren können.	Das Inklusionsbüro hat gemeinsam mit dem Kompetenzteam eine Veranstaltungsreihe entwickelt, die sich zunächst mit folgenden Themen befassen wird: <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation und Netzwerkarbeit im Inklusionsprozess • Übergang Schule-Beruf • Autismus • Sprachförderung Mit einer Auftaktveranstaltung ist im Jahr 2017 zu rechnen.
11.	Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss	Das Schulamt des Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die bisherigen Aufgaben der Koordinierungsstelle des Schulamtes auszubauen, um im Rhein-Kreis Neuss eine einheitliche Anlaufstelle in allen schulischen Angelegenheiten, aber auch beim Übergang von der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege zur Schule und von der Schule zum Beruf mit festen Sprechzeiten für die Bürgerinnen und Bürger einzurichten. Die Koordinierungsstelle erhält einen eigenen Internetauftritt. Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die	Herr Landrat Petrauschke hat als verwaltungsfachlicher Leiter des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss mit der Schulaufsicht entschieden, zum 1. Juli 2015 ein Inklusionsbüro für alle schulischen Angelegenheiten einzurichten und entsprechend auszustatten. Das Büro ist beim Amt für Schulen und Kultur im Kreishaus Neuss in der zweiten Etage angesiedelt. Es arbeitet seit Beginn des Schuljahres 2015/16 in folgender Besetzung: <ul style="list-style-type: none"> • Inklusionskoordinatorin Schwerpunkt Primarstufe /fachliche Leitung

		<p>Koordinierungsstelle mit einer angemessenen Sachausstattung zu unterstützen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inklusionskoordinatorin Schwerpunkt SEK I • Inklusionsfachberater Schwerpunkt SEK I • Fachberaterin Übergang Kita –Grundschule • Fachberater Anträge nach AOSF/ Gutachten • Zwei Sachbearbeiterinnen (AOSF) <p>Die Stelle für die Inklusionsfachberatung Schwerpunkt Primarstufe wird ausgeschrieben.</p>
--	--	---	---

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			<p>Ein Flyer und ein Informationsblatt mit der Beschreibung der Arbeitsbereiche sowie den Kontaktdaten aller Ansprechpartner und Sprechzeiten wurden an alle Schulen, Kitas und Kooperationspartner versandt.</p> <p>Im Schulausschuss für den RKN erfolgte am 15.02.2016 die Vorstellung des Inklusionsbüros. Auch in den Familienbericht des RKN wurde das Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten inhaltlich aufgenommen.</p> <p>Das Inklusionsbüro verfügt über einen eigenen Internetauftritt auf der Homepage des Rhein-Kreis Neuss.</p>
12.	Lehrerfortbildung	<p>Das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, die Fortbildungsetats der staatlichen Schulen und der Ersatzschulen anzuheben, um zeitnah eine effektive und wirksame Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu ermöglichen, damit alle ihren Anforderungen gegenüber den Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen gerecht werden können.</p>	<p>Der Fortbildungsetat für eine Grundschule beträgt im Schuljahr 2015/2016 800 € (Sockelbetrag). Hinzu kommen bis zu 600 €, je nach Größe der Grundschule. Frau Ministerin Löhrmann hat in der Fachtagung des LVR Rheinland am 28.04.2016 zugesagt, den Fortbildungsetat auch für die Inklusion zu öffnen.</p>
13.	Weiterentwicklung der Förderschullandschaft	<p>Der Rhein-Kreis Neuss wird ein angemessenes Förderschulangebot mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung gewährleisten, damit die Eltern von Kindern mit Behinderungen über ein echtes Wahlrecht verfügen.</p> <p>Um die allgemeinbildenden Schulen bei ihrer Aufgabe zu unter-</p>	<p>Die Förderschullandschaft des Rhein-Kreises Neuss ist weiterentwickelt worden. Zum Schuljahresbeginn 2015/2016 hat sich die Zahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen auf 992 erhöht. Damit werden nunmehr 42% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden Schulen beschult.</p> <p>Die Förderschulen sind demgegenüber konzentriert worden. Zur Förderung von Schüle-</p>

		<p>stützen, Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf inklusiv zu beschulen, werden die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in enger Absprache mit der Landesregierung zu Unterstützungszentren ausgebaut.</p>	<p>rinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“ stehen nunmehr die beiden Kreisschulen „Martinusschule“ und „Schule am Chorbusch“ ebenfalls zur Verfügung. Sie sollen zukünftig auch die Möglichkeit bieten, Schulen des gemeinsamen Lernens bei ihrer Aufgabe zu helfen,</p>
--	--	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			<p>eine sonderpädagogische Unterstützung anzubieten.</p> <p>Darüber hinaus bietet die Stadt Neuss ab dem Schuljahr 2015/2016 den Unterstützungsbedarf Lernen ausschließlich an der Herbert Karrenberg Schule an.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf „Geistige Entwicklung“ bietet der Rhein-Kreis Neuss Unterstützungsmöglichkeiten in den Förderschulen „Schule am Nordpark“ in Neuss, „Sebastianusschule“ in Kaarst und „Mosaikschule“ in Grevenbroich an. Darüber hinaus besteht erstmalig für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf „Geistige Entwicklung“ die Möglichkeit, anstelle der Werkstufe in den Förderschulen eine Weiterbildung zum Hausmeisterassistenten oder zur Hausmeisterassistentin im Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld zu besuchen.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung soll ab dem Schuljahr 2016/2017 an der Martinusschule in Kaarst in Kooperation mit dem Kolping-Bildungswerk als 11. Schulbesuchsjahr eine berufsvorbereitende Maßnahme angeboten werden.</p> <p>Weiterhin bietet der Rhein-Kreis Neuss für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung die Möglichkeit an, die Förderschule Joseph-Beuys, Neuss (120 Plätze), die Raphaelschule, Dormagen, oder die Carl Barthold Schule, Mönchengladbach-Schelsen, zu besuchen.</p> <p>Schließlich besteht für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf „Sprache“ die Möglichkeit, die Michael-Ende-Schule in Neuss oder (wenn auch Unterstützungsbedarf im Bereich „Lernen“ besteht) die Schule am Chorbusch in Dormagen zu besuchen.</p> <p>In allen Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss wird ein Nachmittagsunterricht entweder als gebundener Ganzttag oder als offener Ganzttag angeboten. Fünf Förderschulen bieten</p>

			bei Bedarf in den Oster-, Sommer- und Herbstferien Ferienbetreuung an.
--	--	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
14.	Integrationshilfe als Poollösung	Um optimale Lernmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an den allgemeinbildenden Schulen als auch an den Förderschulen zu ermöglichen, wird die Integrationshilfe gemäß § 35 a SGB VIII und §§ 53 bis 60 SGB XII in verschiedenen Schulformen im Rhein-Kreis Neuss als Poollösung erprobt.	Der Rhein-Kreis Neuss hat vom Land NRW im Jahr 2015 eine Inklusionspauschale von 146.500,- € und im Jahr 2016 eine Inklusionspauschale von 147.500,- € erhalten. Diese Mittel wurden und werden für die Aus- und Weiterbildung von Inklusionsassistentinnen und Assistenten, den Einsatz von Schulsozialarbeit an Inklusionsschulen sowie den Aufbau einer Poollösung an allgemeinbildenden Schulen als auch Förderschulen eingesetzt.
15.	Übergang Schule Beruf	<p>Zur Verbesserung des Übergangs Schule Beruf für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf bilden die Förderschulen, die allgemein bildenden Schulen mit integrativen Lerngruppen sowie die Berufkollegs des Rhein-Kreises Neuss Bildungspartnerschaften mit dem Ziel, nach Maßgabe der individuellen Möglichkeiten eine Berufsvorbereitung oder eine Berufsqualifizierung anzubieten.</p> <p>Die im Rhein-Kreis Neuss ansässigen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und der Integrationsfachdienst sind in diese Partnerschaft einzubeziehen.</p> <p>Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird gebeten, diese Bildungspartnerschaften an den Berufkollegs ausreichend auch mit sonderpädagogisch ausgebildeten oder geschulten Lehrerinnen und Lehrer zu unterstützen.</p> <p>Für die Zukunft werden die Bundesregierung, das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) und die Partner der Berufsbildung gebeten, Berufsbilder für Menschen mit Behinderung zu entwickeln.</p> <p>Der Rhein-Kreis Neuss wird weiterhin Anträge zur Einrichtung von Förderklassen an den Berufkollegs stellen, damit es auch Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung</p>	<p>Die erste Bildungspartnerschaft ist zwischen dem Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld und der Schule am Nordpark entstanden. Insbesondere findet eine Berufsvorbereitung zur Hausmeisterassistentin bzw. zum Hausmeisterassistenten statt.</p> <p>Zur Durchführung dieser Qualifizierung hat die Bezirksregierung zwei Stellen für Sonderpädagogen am BBZ Neuss-Hammfeld eingerichtet.</p> <p>Auch weiterhin ist eine Kooperation des BBZ Grevenbroich mit der Mosaikschule geplant.</p>

		und körperliche Behinderung ermöglicht wird, entsprechend ihrer	
--	--	---	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		<p>persönlichen Fähigkeiten eine berufliche Bildung auch außerhalb der Werkstufe der Förderschulen zu erhalten.</p>	<p>Die Schulministerin des Landes NRW hat einen Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Inklusion an berufsbildenden Schulen eingebracht. Der Rhein-Kreis Neuss wird nach Inkrafttreten der Verordnung sein Bildungsangebot nach den Anforderungen der Verordnung ausrichten.</p> <p>Von Seiten des Landes ist vorgesehen, dass in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Hören/Kommunikation, Sehen sowie Körperliche/motorische Entwicklung der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf auch für Schülerinnen und Schüler anerkannt werden soll, die ein Regel-Berufskolleg besuchen. Diese Schülerinnen und Schüler sollen in den Belastungsausgleich einbezogen werden (Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion). Dies betrifft auch die 6 Schülerinnen und Schüler in der Qualifizierung zum Hausmeisterassistenten am BBZ Neuss-Hammfeld. Für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung soll hingegen nur an speziellen Förderberufskollegs, nicht aber an den Regel-Berufskollegs sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf anerkannt werden. Der Landkreistag NRW bezweifelt, ob es rechtmäßig sei, dass mit der vorgesehenen Regelung das Ziel der Inklusion für 70% der Schüler mit Unterstützungsbedarf, die an ein allgemeines Berufskolleg wechseln, aufgegeben werde. Das Schulministerium NRW soll daher aufgefordert werden, den Bedenken Rechnung zu tragen und den vorliegenden Verordnungsentwurf zurückzuziehen.</p>
16.	Konnexität	<p>Die Landesregierung und der Landtag von Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, anzuerkennen, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Schulalltag nach Maßgabe von Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung eine neue oder zumindest</p>	<p>Der Landtag von NRW hat nach langer Auseinandersetzung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion der Leistung eines Kostenausgleiches zugestimmt.</p>

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		<p>eine wesentlich geänderte kommunale Aufgabe darstellt, an deren Finanzierung sich das Land angemessen zu beteiligen hat.</p>	<p>Im Kostenblock I werden die Mehraufwendungen der Schulträger durch zusätzlichen Raumbedarf, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schülerbeförderung und die Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel ausgeglichen. Hieraus hat der Rhein-Kreis Neuss für das Haushaltsjahr 2015 einen Betrag von 0,00 € erhalten.</p> <p>Im Kostenblock II werden vom Land die Kosten für die Integrationshilfe, die Schulsozialarbeit, die Schulpsychologie und den Ganzttag ausgeglichen. Hierfür hat der Rhein-Kreis Neuss für das Haushaltsjahr 2015 einen Betrag von 0,00 € erhalten.</p> <p>Schließlich hat der Rhein-Kreis Neuss eine Inklusionspauschale für das Jahr 2015 in Höhe von 146.500,- € und im Jahr 2016 in Höhe von 147.500,- € vom Land Nordrhein-Westfalen erhalten, die der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger dient, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII dienen.</p>
17.	Kompetenzteam	<p>Schulung und Qualifizierung des Kompetenzteams durch internen Informationsaustausch, Hospitationen und Impulsveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundlegende Einführung/ Basisinformationen zur Inklusion ▶ Inklusion als Aufgabe der Schulentwicklung ▶ Kooperative Beratung ▶ Kompetenzorientierte Diagnostik und individuelle Förderplanung ▶ Effektives Classroom Management ▶ Prävention und Intervention bei Verhaltensstörungen ▶ Prävention und Intervention bei Lernstörungen/Individuelle Lernförderung in inklusiven Kontexten ▶ Prävention und Intervention bei Sprachstörungen 	<p>Das Kompetenzteam für den Rhein-Kreis Neuss, als zuständige Institution für die Lehrerfortbildung, berät Schulen in der Fortbildungsplanung zur Inklusion und vernetzt die Fortbildungsarbeit mit anderen schulischen Unterstützern (Inklusionsbüro, Schulpsychologischer Dienst, Kommunales Integrationszentrum)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zehn Moderatorinnen für Inklusion im Rhein-Kreis Neuss (5 Sonderpädagoginnen) • Alle qualifiziert durch MSW-Maßnahme „Unterstützung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ durch Universitäten zu Köln und Oldenburg (208 Stunden) → Zertifikat • Schulen werden begleitet in den Themenfeldern <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Inklusion

			<ul style="list-style-type: none"> - Schulentwicklung - Teamentwicklung und Kooperative Beratung - Diagnostik und Förderplanung
--	--	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		<p>▶ Prävention und Intervention bei Schulabsentismus und Dropout.</p> <p>Sowie die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zu diesen Themen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Förderbedarfe sowie der Vielfalt der Veränderungsprozesse im Bereich Schule zur Professionalisierung der Lehrkräfte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Classroom Management - Prävention und Intervention bei Lern-, Sprach und Verhaltensstörungen - Schulabsentismus • Zusammenarbeit mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung • Zusammenarbeit mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung • Zusammenarbeit Arbeitskreis Schule-Beruf → Fortbildung für Schulen • Vernetzung regionaler Unterstützer: Inklusionsbüro, schulpsychologischer Dienst, Kommunales Integrationszentrum → Fortbildung und Unterstützung für Schulen • Ausblick: Zusammenarbeit Schulentwicklungsberater – Inklusionsmoderatoren • Ausblick: Unterstützung des Inklusionsbüros bei der Vorbereitung einer Ringvorlesung für 2016/17 • Ausblick: Ausbau der Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Unterstützern

ARBEIT			
18.	Praktikumsstellen	Für Menschen mit Behinderungen wird in Zusammenarbeit mit den Partnern aus Wirtschaft, Handwerk und Verwaltung in enger Kooperation mit dem Fachdienst für Integration ein Netzwerk von Praktikumsplätzen aufgebaut. Soweit hierzu eine Betreuung der betroffenen Menschen erforderlich ist, wird die Kooperation mit	

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		den örtlich vorhandenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie den Einrichtungen der Arbeitsagentur bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland wie den Integrativen Fachdienst gesucht.	
19.	Assistentenstellen für Hausmeister	Der Rhein-Kreis Neuss wird mittelfristig gebeten, entsprechend dem tatsächlich vorhandenen Bedarf Assistentenstellen für Hausmeisterinnen und Hausmeister in enger Zusammenarbeit z.B. mit den örtlich vorhandenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auszubauen.	Betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte sind in Kreisschulen eingerichtet worden. Die von den gemeinnützigen Werkstätten eingesetzten Mitarbeiter werden von Amt 40 betreut, damit die Tarifgebundenheit einschließlich tarifgerechter Eingruppierung nicht greifen kann, Arbeitnehmereigenschaft und der Anschein fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnisse nicht entstehen.
20.	Informationsvermittlung für Arbeitgeber zur Inklusion	Die Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss setzt ihre erfolgreiche Vermittlungstätigkeit fort, in dem sie noch stärker als bisher Betriebsbesuche ohne besonderen Anlass durchführt und für die Einrichtung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung wirbt.	
21.	Integrationsprojekte	Der Rhein-Kreis Neuss wird weiterhin geeignete Unternehmer auf die Möglichkeit zur Gründung von Integrationsprojekten hinweisen und sie bei der Planung und Durchführung unterstützen.	

KULTUR & FREIZEIT

22.	Verbesserung der Teilhabe	Der Rhein-Kreis Neuss entwickelt in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot für Menschen mit Behinderungen im Bereich Kultur und Freizeit. Hierzu ist der Ist-Zustand auch im Hotel- und Beherbergungsgewerbes durch ein externes Gutachten zu erfassen und zu evaluieren und ein Handlungskonzept für eine schrittweise Steigerung eines barrierefreien Angebotes zu entwickeln. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit den in diesem Sektor bestehenden Wirtschaftsunternehmen	
-----	----------------------------------	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		zu suchen, die Mobilitätsketten wie .z.B. die barrierefreie Erreichbarkeit einer Einrichtung mit ÖPNV, die Auffindbarkeit und die barrierefreie Zugänglichkeit des Gebäudes zu analysieren, ein für das Kreisgebiet einheitliches Beschilderungssystem zu entwickeln, das den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen gerecht wird, und für eine behindertengerechte Infrastruktur zu sorgen. Zur Finanzierung eines solchen Gutachtens sind von der Kreisverwaltung Fördermittel zu akquirieren.	
23.	Qualifizierung von Personal im Umgang mit Menschen mit Behinderungen	In Zusammenarbeit mit den Partnern der Wirtschaft, des Handwerks und der Verwaltung wird eine Fortbildungsreihe initiiert, mit der sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gastronomie und des Hotelgewerbes als auch der Kultur- und Freizeiteinrichtungen mit den Bedürfnissen und Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen vertraut machen können.	

24.	Kooperationen mit den Interessensvertretern von Menschen mit Behinderungen	Die Kultureinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss werden gebeten, auf die Interessensvertreter der Menschen mit Behinderungen und der Selbsthilfegruppen zuzugehen, um Besuchs- und Führungsangebote zu entwickeln. Hierbei ist auf das museumspädagogische Angebot zurück zugreifen.	Das Internationale Mundartarchiv Ludwig Soumagne und das Kulturzentrum Sinsteden haben in Zusammenarbeit mit dem KunstCafé Einblick aus Kaarst das Projekt „Region Inklusiv(e) - Form und Farbe im Rhein-Kreis Neuss“ ins Leben gerufen. In diesem Projekt wurden junge Menschen mit und ohne Behinderung über gemeinsame Kunstaktionen zusammengebracht. Im Rahmen des Projekts sind Malereien, Fotografien, Zeichnungen, Papierschnitte und Graffiti entstanden. Am 29.4.2016 hat beispielhaft eine Begehung des Kreismuseums Zons mit Vertretern von Behindertenverbänden und Menschen mit Behinderungen stattgefunden. Hier wurde eine Bestandserhebung zur Barrierefreiheit der kulturellen Einrichtung vorgenommen. Zudem wurde
-----	---	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			der Bedarf im Hinblick auf die Museumstätigkeit ermittelt, um das Besuchs- und museumspädagogische Angebot des Museums entsprechend anpassen zu können. Die Ergebnisse der Begehung werden im zweiten Inklusionsworkshop beispielhaft vorgestellt.
25.	Erweiterungsbau für das Archiv im Rhein-Kreis Neuss	Das Neubauvorhaben wird hinsichtlich seiner Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der baurechtlichen Anforderungen und des zur Verfügung stehenden Budgets eng in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen geplant und errichtet.	Das Erweiterungsgebäude für das Archiv in Zons wird das erste Gebäude des Rhein-Kreises Neuss werden, das vollständig barrierefrei zugänglich sein wird. Mit der Konzeptionierung ist ein Fachplaner beauftragt worden. Das beauftragte Ingenieurbüro Opper hat eine gutachterliche Stellungnahme mit Maßnahmen und Planungsempfehlungen abgegeben, die umzusetzen sind, damit eine weitgehend barrierefreie Infrastruktur geschaffen wird, die den meisten Menschen ermöglicht, das neu geplante, öffentlich zugängliche Gebäude zu besuchen oder zu nutzen. Die Planung wird mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen abgestimmt werden.
26.	Material des Medienzentrums	Das Medienzentrum soll vorhandenes Material für den Schulunterricht sichten und nach Verwendungsmöglichkeiten ausrichten bzw. neues, zeitgemäßes Material mit der Beteiligung des Medienbeirates anschaffen	Vom Medienzentrum wurden zwischenzeitlich verschiedene Medien angeschafft, die sich mit dem Thema Inklusion beschäftigen, z. B. „Inklusion – gemeinsam für gleiche Rechte, Teil 1- 5: Schule, Studium/Beruf, Wohnen, Urlaub/ Freizeit, Partnerschaft (Video DVD) oder „Inklusion – Machen wir es möglich!“, Online-Medienpaket.

27.	Einrichtung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen	Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, den Einsatz von Menschen mit Behinderungen in den Kultureinrichtungen zu prüfen und diese in enger Zusammenarbeit z. B. mit den örtlich vorhandenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.	Seitens des Rhein-Kreises Neuss ist geplant, für Menschen mit Behinderungen in den Kultureinrichtungen zunächst Praktika als Hausmeisterassistent anzubieten. Langfristig sollen auch hier betriebsintegrierte Arbeitsplätze entstehen.
SPORT			
28.	Pilotprojekt „Inklusion im Sport“	Das Pilotprojekt „Inklusion im Sport“, mit dem ein Netzwerk inklusiv arbeitender Sportvereine aufgebaut werden soll, wird nach seiner Evaluation darauf hin überprüft, ob es flächendeckend für den gesamten Rhein-Kreis Neuss ausgebaut und in die Sportförderung einbezogen werden kann.	<p>Der Sportbund Rhein-Kreis Neuss und das Sportamt haben 2013 in Zusammenarbeit mit dem LSB sowie dem Behindertensportverband ein Pilotprojekt „Inklusions-netzwerk im Sport“ ins Leben gerufen. Im ersten Jahr hat der damalige Jahrespraktikant beim Sportamt Björn Imöhl das Projekt zusammen mit Martin Limbach aufgebaut. In dem Projekt arbeiten mittlerweile 15 Sportvereine (anfänglich 7) mit inklusiven Angeboten aus den Städten Dormagen, Kaarst, Grevenbroich und Neuss zusammen. Die Federführung liegt heute beim Sportbund. Das Projekt steht grundsätzlich allen Vereinen mit entsprechenden Angeboten offen. Es handelt sich überwiegend um Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung. Aber auch mit den Werkstätten für Behinderte und der KoKoBe wurde die Zusammenarbeit intensiviert.</p> <p>Die Stiftung Tandem richtet ihre Angebote an Schülerinnen und Schüler. Es ist daher wichtig, dass es weitere Angebote für Erwachsene mit Handicaps gibt. Für diverse Maßnahmen wie das Inklusionssportfest, Weiterbildung von Übungsleitern, Zuschüsse für spezielle Sportgeräte etc. stehen jährlich insgesamt 5.000,- € zur Verfügung (nach Auslaufen der Landesförderung wurden die Kreismittel verdoppelt).</p> <p>Unabhängig hiervon muss eine Erhöhung der Kreismittel geprüft werden, wenn der Zulauf an weiteren Inklusionssportgruppen anhält.</p> <p>Viele unserer Athleten nehmen an den Special Olympics teil und haben schon zahlreiche Medaillen errungen. Diese Sportler sind fester Bestandteil unserer jährlichen Sportlerehrung.</p> <p>Bei der DJK Rheinkraft Neuss wurde ein Stützpunkt für gehörlose Leichtathleten einge-</p>

			<p>richtet. Nach dem Ausbau der Vereinsanlage zu einem Leichtathletikzentrum ist die Anerkennung als Bundesstützpunkt geplant. Der Vereinsvorsitzende Dr. Guido Kluth ist gleichzeitig Leichtathletikbundestrainer der Gehörlosen. Die DJK hat in 2015 das Gründe Band für ihre hervorragende Nachwuchsarbeit verliehen bekommen.</p> <p>Auf unserem Vereinssporttag im Dezember 2015 hielt Prof. Dr. Thomas Abel von der Sporthochschule Köln einen Vortrag zum Thema „Inklusion durch Sport“. Er rief dazu auf, Berührungsgänge abzubauen und begeisterte seine Zuhörer, in diesem Sinne aktiv zu werden.</p>
--	--	--	---

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
29.	Prüfung der Sporthallen im Rhein-Kreis Neuss	Um den Sport behinderter Menschen in Sporthallen zu ermöglichen und zu verbessern, werden die dem Rhein-Kreis Neuss gehörigen Sporthallen auf ihren Nutzungseinsatz für den Sportbetrieb von Menschen mit Behinderung untersucht.	<p>In allen kreiseigenen Sporthallen sind Maßnahmen erforderlich, um Menschen mit Beeinträchtigungen einen optimalen Zugang zu ermöglichen. Auffällig sind insbesondere die Toiletten, die häufig nicht annähernd behindertengerecht sind. Aber auch ein Zugang zu den Tribünen der Sporthallen, in denen Sport mit Publikumsverkehr betrieben wird, ist für Rollstuhlfahrer nicht möglich. Rampen im Eingangs- und Hallenbereich fehlen und die genormten Stufengrößen der Tribünen sind zu klein für Rollstühle. Ebenso fehlen an allen Objekten Automatiktüren für ein leichteres Passieren.</p> <p>Im Rhein-Kreis Neuss gibt es 25 Vereine, die dem Behindertensportverband angeschlossen sind und somit im eigentlichen Sinne „Behindertensport“ anbieten. Hinzu kommen noch einige inklusive Sportgruppen bei weiteren Vereinen. Dabei richtet sich aber nur ein Teil des Angebotes an Teilnehmer mit Handicaps, die tatsächlich ganz besondere bauliche Voraussetzungen benötigen (z.B. für Rollstuhlfahrer oder sehbehinderte Personen). Nur ein geringer Teil des Angebots im Behindertensport findet in kreiseigenen Sportstätten statt.</p> <p>Es sind keine Fälle bekannt, wo ein Angebot für Menschen mit Handicaps wegen fehlender baulicher Voraussetzungen nicht stattfinden konnte. Dies gilt unabhängig von der Maßgabe, dass grundsätzlich alle Sportstätten behindertengerecht/barrierefrei ausgestattet sein sollten.</p>

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
MOBILITÄT, ÖPNV, BARRIEREFREIHEIT			
30.	Behindertenfahr- dienst	Das Angebot des Behindertenfahrdienstes des Rhein-Kreises Neuss hat sich bewährt. Mittelfristig ist zu prüfen, ob das Angebot hinsichtlich der Fahrzeiten optimiert werden kann.	
31.	Zertifizierung der Leistungen im ÖPNV	Die Verkehrsunternehmen, die Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr anbieten, werden gebeten, ihr Angebot zur Beförderung von Menschen mit Behinderung insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Niederflurtechnik, ihres Angebotes von Stellfläche für Rollstühle und der behindertengerechten Lesbarkeit der Fahrpläne zertifizieren zu lassen.	<p><u>BVR Busverkehr Rheinland:</u></p> <p>Eine Zertifizierung hinsichtlich des Einsatzes von Bussen mit Niedertechnik bzw. die behindertengerechte Lesbarkeit von Fahrplänen war 2014 nicht geplant. Die BVR hat sich aber seit 2014 in dem vom VDV eingerichteten Arbeitskreis auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zur vollständigen Barrierefreiheit ab 2022 vorbereitet um den Bedürfnissen aller mobilitätseingeschränkten Menschen Rechnung zu tragen.</p> <p><u>Regiobahn:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Stationen sind barrierefrei ausgebaut • die vorhandenen taktilen Leitstreifen sollen im Zuge des Ausbaus der Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke und der damit verbundenen Absenkung der Bahnsteige erweitert/erneuert werde. Hierbei soll dann der Übergang zu z.B. weiterführenden Buslinien ermöglicht werden • die vorhandenen Vitrinen sollen nach positiven Betrieb eines Piloten durch papierlose Vitrinen ersetzt werden. Diese ermöglichen die Abbildungen von Plänen zur Barrierefreiheit und das Vergrößern des dargestellten Textes wie bei einem PC. Auch Vorlesefunktionen sind hier denkbar. • die Seitenscheiben und Pfosten der Bahnsteigüberdachung und Beleuchtung sollen bis Ende 2017 für Sehbehinderte kontrastreicher gestaltet werden.

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			<p><u>Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • in allen Fahrzeugen wird der nächste Halt akustisch und visuell aufgeschaltet • alle Fahrzeuge sind mit Rampen ausgestattet, die den Einstieg mit Rollstühlen ermöglichen • alle Fahrzeuge verfügen über TFT-Monitore, die zukünftig eine Aufschaltung von Kundeninformationen ermöglichen sollen • die Einführung von Schulungen für Senioren zum Umgang mit den Fahrscheinautomaten und der Einstiegsituation wird thematisiert. <p>die Überarbeitung der Homepage mit speziellen Seiten zur barrierefreien Fahrt wird ebenfalls thematisiert</p>
32.	Barrierefreiheit der Bahnhöfe	Die Deutsche Bundesbahn wird gebeten, alle ihr gehörigen Bahnhöfe im Rhein-Kreis Neuss barrierefrei auszubauen.	<p>Im Rahmen der dritten Modernisierungsoffensive (MOF 3), die vom Land NRW, Bund und Bahn initiiert wurde, sind neben der Modernisierung der Bahnsteigausstattung auch Maßnahmen zum Ausbau der Barrierefreiheit vorgesehen. An den Bahnhöfen Neuss, Am Kaiser, Neuss Rheinpark-Center, sind Absenkungen der Bahnsteighöhe, in Rommerskirchen, Bahnhof ist die Anhebung der Mittelbahnsteige auf 76 cm vorgesehen.</p> <p>Bis Ende 2016 soll im Bahnhof Rommerskirchen durch die Schaffung einer Aufzugsanlage und Anpassungen am Bahnsteig und der Personenunterführung der barrierefreie Zugang zum Mittelbahnsteig ermöglicht werden. Die Gemeinde Rommerskirchen hatte bereits im Vorfeld den Bau einer Rampenanlage für den barrierefreien Zugang zur Personenunterführung (2015) vorgenommen.</p> <p><u>Barrierefreie Haltestellen</u></p> <p>Landrat Petrauschke hat in einem Schreiben im April 2016 die Städte und Gemeinden aktuell gebeten mitzuteilen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum die Umset-</p>

			zung der Barrierefreiheit an den Haltestellen in Ihrem Zuständigkeitsbereich vorgesehen ist.
--	--	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
33.	Barrierefreiheit der Gebäude des Rhein-Kreises Neuss	Die Verwaltung wird gebeten, mit der in ihrem Hause gebildeten Kommission alle öffentlich zugänglichen Dienststellen des Kreises, Arbeitsbereiche und Einrichtungen zu begehren und den Zustand zu dokumentieren, sowie geeignet auf die Barrierefreiheit des Gebäudes hinzuweisen.	

SOZIALES WOHNEN

34.	Sprachheilhilfe	Die Sprachheilhilfe wird in Hinblick auf die Tatsache, dass eine effektive Förderung so früh wie möglich einsetzen muss und mittlerweile 75% aller Kinder im Alter von zwei Jahren im Rhein-Kreis Neuss eine Kindertagesstätte besuchen bzw. Kindertagespflege erhalten neu auf eine sprachliche Frühförderung in den Kindertagesstätten, den Kindertagespflegen und den Familienzentren im Rhein-Kreis Neuss ausgerichtet. Hierzu ist ein Konzept unter Einbeziehung der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss zu erarbeiten.	Konzeptionelle Vorüberlegungen für eine Neuausrichtung der Sprachheilhilfe sind ange stellt worden. Hierzu bedarf es weiterer Abstimmungen. Im Jugendhilfeausschuss am 16.06.2016 wird ein neues Konzept zur Sprachförderung in Kitas vorgestellt.
35.	Betreutes Wohnen	In Abstimmung mit den Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen wird der Rhein-Kreis Neuss den Ausbau des betreuten Wohnens unterstützen. Hierbei ist darauf zu achten, dass in den Wohnvierteln keine Konzentrationen entstehen. Zur Umsetzung ist der Silberne Plan fortzuschreiben.	
36.	Bauen von behindertengerechten Woh-	Der Rhein Kreis Neuss unterstützt Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Interessensgruppen bei der Suche nach	Für die Städte Neuss und Grevenbroich hat das Kataster- und Vermessungsamt des Rhein-Kreises Neuss exemplarisch ein Baulückenkataster angefertigt.

	nungen in zentralen Lagen	innenstädtischen unbebauten Grundstücken. Hierzu wird eine Bestandsaufnahme im Kreisgebiet durchgeführt und fortgeschrieben.	
--	----------------------------------	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
-----	-------	-----------------	-------------------

GESUNDHEIT & SELBSTHILFE

37.	Umgestaltung der Informationen des Gesundheitsamtes	Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss wird sein Beratungsangebot auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ausrichten. Zukünftig werden Informationen zu Medikamenten, Therapien, Krankheiten und Hygiene sowie Aufklärungsbögen des Rhein-Kreises Neuss in leichter Sprache und, soweit erforderlich, in Brailleschrift verfasst.	Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss weist vielfältige Beratungsangebote auf, die auf die Bedürfnisse von Behinderten zugeschnitten sind. Außerdem existieren zahlreiche Informationsschriften zu Krankheiten in leicht verständlicher Sprache. Eine Ausfertigung in Brailleschrift erscheint zum jetzigen Zeitpunkt verzichtbar.
38.	Fortbildungsangebot für Medizinerinnen und Mediziner	Der Rhein-Kreis Neuss wird in enger Anbindung mit der Gesundheitskonferenz und in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern ein Fortbildungsangebot zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Alltag einer Arztpraxis oder bei einem Krankenhausbesuch aufbauen.	Der Umgang mit Krankheiten, die zu Behinderungen führen, wird bereits in vielen ärztlichen Fortbildungsangeboten angesprochen. Jede Ärztin bzw. jeder Arzt ist grundsätzlich in der Lage versetzt, fachlich kompetent mit Menschen mit Handicaps umzugehen.

ALTER & PFLEGE

39.	Vereinsamung von alten Menschen mit Behinderungen entgegen wirken	Der Rhein-Kreis Neuss wird in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kirchengemeinden, der Altenheime und der Wohlfahrtsverbände konzeptionell überlegen, wie der Vereinsamung alter Menschen mit Behinderungen entgegen gewirkt werden kann.	
40.	Start einer Initiative	Die Betreuungsstelle soll eine Initiative starten, um mit ihrer Hilfe die Kenntnis von Information über die gesetzliche Betreuungen, Vollmachten und Patientenverfügungen stärker zu verbreiten und	<ul style="list-style-type: none"> • Die Tätigkeit der Betreuungsstelle insgesamt ist eine Aufgabe, die Inklusion fördert. • Veranstaltungen zur Information zum Thema Betreuung / Vorsorgevollmachten wur-

		ehrenamtliche Betreuer und Helfer beraten und unterstützen	den durchgeführt; Pressemitteilungen, Vorträge und Information in verschiedenen politischen Ausschüssen über die Tätigkeit der Betreuungsstelle.
--	--	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere wurde auf das Verständnis von rechtlicher Betreuung, die primär auf Unterstützung zur Verwirklichung der Selbstbestimmung gerichtet ist, hingewiesen. • Die Tätigkeit der Betreuung und Vollmacht setzt die Fähigkeit voraus, eine andere Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten zu unterstützen. Es muss d. h. Wert auf die Eignung zum Unterstützer gelegt werden. • Das Unterstützungsprinzip innerhalb der Betreuung / Vorsorgevollmachten wird hier hervorgehoben und auf deren Einhaltung von allen Akteuren des Betreuungswesens zwingend geachtet. • Unterstützung und Repräsentation des Willens ist eine zentrale Aufgabe von Betreuern bzw. bei Vorsorgevollmachten. <p>Die Beratung findet auf Wunsch bei den Bürgerinnen und Bürgern statt.</p>

KOMMUNIKATION & BERATUNG

41.	Überarbeitung der Homepage	Der Rhein-Kreis Neuss wird in seiner Homepage einen gesonderten, einfach zugänglichen Bereich einrichten, um Menschen mit Behinderungen aber auch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten der Teilhabe innerhalb des Kreisgebietes zu unterrichten	<p>Die Presse und Öffentlichkeitsarbeit hat am 25. Januar 2016 einen kompletten neuen Internetauftritt online gestellt und diesen im Sinne der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik- Verordnung - BITV 2.0 vom 12.11.2011) umgesetzt.</p> <p>Dazu hat die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit freiwillig ihren neuen Internetauftritt auch einem entwicklungsbegleitenden BITV-Prüfverfahren zur Barrierefreiheit bei der BIK Beratungsstelle Hamburg unterzogen.</p> <p>Die BIK ist ein Gemeinschaftsprojekt des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V., des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und</p>
-----	-----------------------------------	--	--

			Beruf e.V. und der DIAS GmbH. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.
--	--	--	---

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			Das Gesamtergebnis des BITV-Prüfverfahrens betrug sehr gute 96,25 von 100 möglichen Punkten und die Bewertung "Sehr gut zugänglich". Keine BITV-Anforderung wurde im Test nicht erfüllt. Nach Abschluss der weiteren Relaunch-Arbeiten wird ein erneuter BITV-Test der neuen Kreis-Homepage erfolgen. Zusätzlich beinhaltet die Kreis-Homepage auf jeder Seite eine Vorlesefunktion der Internetinhalte - insbesondere für Menschen mit Sehbehinderungen und Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
42.	Herausgabe einer Broschüre	Der Rhein Kreis Neuss wird im Nachgang zur Überarbeitung seines Internetauftrittes eine Broschüre „Rhein-Kreis Neuss barrierefrei erleben“ herausgeben. Hierin wird von der Anreise bis zur Freizeitgestaltung und Übernachtung über die Möglichkeiten informiert, den Rhein-Kreis Neuss auch als Mensch mit Behinderung zu erleben.	<p>Der Handy-Kulturführer „Kultohr“ der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurde seinerzeit speziell für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung erweitert. Gehörgeschädigte oder ertaubte Menschen erhalten per Auswahl einen Text über die Sehenswürdigkeit auf ihrem Handy angezeigt, Blinde und sehbehinderte Menschen erhalten den Audiobeitrag.</p> <p>Zusätzlich wurde in der Kreisstadt Neuss eine spezielle rollstuhlgeeignete Route entwickelt. Der Handy-Kulturführer gibt darüber hinaus auch Hinweise zur Barrierefreiheit vieler Museen und Sehenswürdigkeiten und zu erreichbaren Behinderten-Parkplätzen und –Toiletten. Der Rhein-Kreis Neuss ist für diese innovative Erweiterung auf der Internationalen Tourismusbörse in Berlin ausgezeichnet worden.</p>

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
43.	Beratung der Städte und Gemeinden	Der Rhein-Kreis Neuss informiert und berät die Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss auf ihren Wunsch hin bei ihren Bemühungen, eine inklusive Gesellschaft vor Ort zu schaffen. Hierzu ist im Wege der Verwaltungskooperation die vorhandenen oder neu aufgebauten bzw. erworbenen Kompetenzen des Kreises bezüglich der Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK), der Barrierefreiheit (Art. 9 UN-BRK), der Gesundheit (Art. 25 UN-BRK), des Empowerments (Art. 9 und Art. 19 UN-BRK) sowie der Sicherung eines angemessenen Lebensstandards und den sozialen Schutz (Art. 29 UN-BRK) einzubringen und den Kommunen zur Verfügung zu stellen.	
44.	Fortbildung	Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten Fortbildungen zum Thema Inklusion und dem Umgang mit behinderten Bürgerinnen und Bürgern in den Ämtern - nicht nur für Fachkräfte – durchzuführen.	Die Personalverwaltung bietet ab dem Jahr 2016 Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rhein-Kreises Neuss zum Umgang mit behinderten Bürgerinnen und Bürgern an. Entsprechende Haushaltsmittel sind vorhanden.